

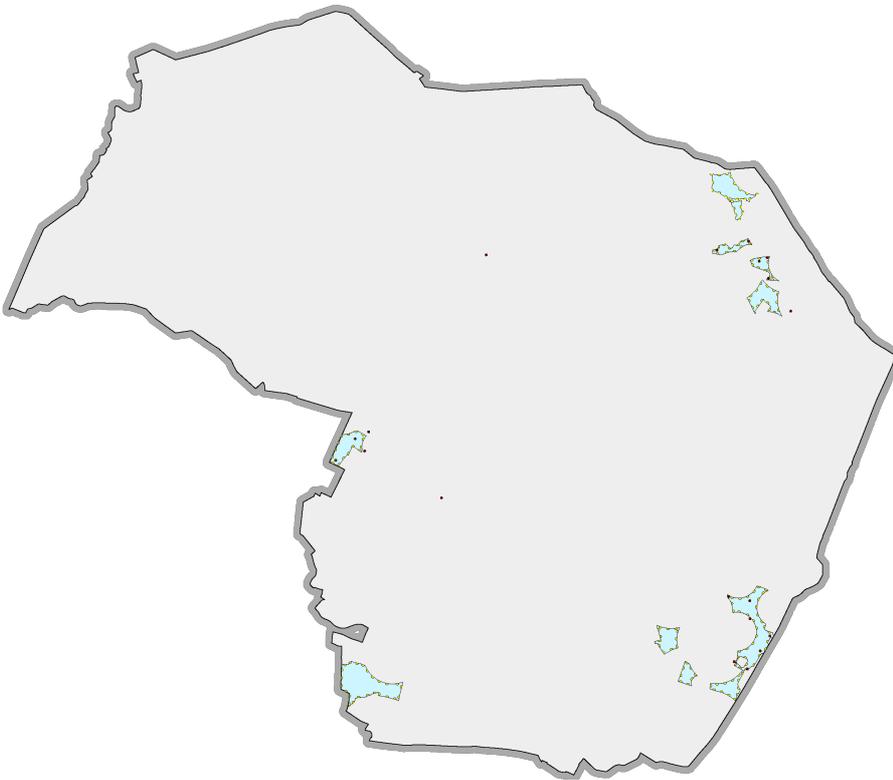
Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB

Begründung
- Entwurf -

Gleichzeitig Aufhebung der 21. i.V.m. 18. FNP-Änderung

Gemeinde Ostbevern

Fassung der Begründung für die erneute Öffentlichen
Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
Ergänzungen / Korrekturen sind in **rot** kenntlich gemacht



Teil A	4
1 Planungsanlass und Planungsziele	4
2 Planungsinstrument „Sachlicher Teilflächennutzungsplan“	5
3 Aufstellungsbeschluss und Geltungsbereich	6
3.1 Aufhebung der 21. FNP-Änderung i.V.m. der 18. FNP-Änderung	6
4 Übergeordnete Planvorgaben	7
4.1 Landesplanung	7
4.2 Regionalplanung	7
4.3 Landschaftsplanung	9
5 Potenzialflächenanalyse	9
5.1 Rechtliche Anforderungen	9
5.2 Methodik	9
5.3 Referenzanlage	13
5.4 Zwischenergebnis:Suchräume	16
5.5 Konkurrierende Nutzungen (3. Prüfschritt)	19
6 Inhalt des sachlichen Teilflächennutzungsplanes	20
6.1 Konzentrationszone Nordost 2-3 und Nordost „Altzone“	20
6.2 Konzentrationszone Südost 1-3 und Südost „Altzone“	21
6.3 Konzentrationszone Südwest	21
6.4 Konzentrationszone WAF 01	22
6.5 Indizien für den Nachweis des „substanziellen Raums“	22
7 Auswirkungen der Änderungen auf sonstige Belange	24
7.1 Denkmalschutz	24
7.2 Altlasten und Kampfmittel	24
7.3 Leitungen, Richtfunk, Flugsicherheit	24
7.4 Emissionen	25
7.5 Klimaschutz	25
7.6 Anschluss an das Stromnetz	26
7.7 Bodenschutz	26
7.8 Sonstige Belange der Umwelt	26
Teil B	27
Umweltbericht	27
8 Umweltbericht zur Aufhebung der 21. FNP-Änderung i.V.m. der 18. FNP-Änderung	27
9 Umweltbericht zum Teilflächennutzungsplan Windenergie	28
9.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	29
9.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung	33

9.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	50
9.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	51
9.5	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	52
9.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	52
9.7	Zusätzliche Angaben	52
9.7.1	Darüberhinaus gehende technische Verfahren	52
9.7.2	Monitoring	53
9.8	Zusammenfassung	53

Anhang

- Überschlägige Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung
- Auflistung harter und weicher Tabukriterien
- Potenzialflächenanalyse (ebengeschichtete PDF-Darstellung)
- Verfahrensplan
- enveco GmbH, Avifaunistische Untersuchungen zu drei geplanten Windenergieanlagen nordöstlich Ostbevern, Münster. September 2015.
- evenco GmbH, Fledermauskundliche Untersuchungen zu drei geplanten Windenergieanlagen nordöstlich Ostbevern, Münster. September 2015.
- Dr. Loske, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG. Errichtung und Betrieb von 3 WEA (WEA) E-115 in der Windvorrangzone Ostbevern – Schirl, Gemeinde Ostbevern, Kreis Warendorf, Salzkotten-Verlar. April 2014.
- Dr. Loske, Artenschutzprüfung (ASP) Stufe II nach § 44 BNatSchG. Errichtung und Betrieb von bis zu 3 WEA (WEA) E-115 in der potentiellen Windvorrangzone Westbevern - Philippsheide, Gemeinde Ostbevern, Kreis Warendorf, Salzkotten-Verlar. Januar 2015.
- **WoltersPartner: Artenschutzprüfung für die Übernahme der Altzonen in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, Coesfeld, Januar 2016**

Teil A

1 Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeinde Ostbevern hat bereits im Jahr 2004 durch die 21. Flächennutzungsplan-Änderung vom sogenannten „Planungsvorbehalt“ des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Steuerung der Windenergienutzung Gebrauch gemacht und im Gemeindegebiet drei Konzentrationszonen dargestellt. Diese orientieren sich an den Eignungsbereichen WAF 01, WAF 02 und WAF 54 des zu diesem Zeitpunkt gültigen Regionalplans (GEP Energie).

Im Gemeindegebiet gibt es derzeit 14 genehmigte Windkraftanlagen, die auf alle bestehenden Konzentrationszonen verteilt sind. Die Nutzung der Windkraft wurde nicht nur in der Fläche, sondern auch in der Höhe begrenzt. Der Flächennutzungsplan begrenzt die Gesamthöhe der Anlagen in den Konzentrationszonen WAF 01 und 02 auf 140 m und in der Konzentrationszone WAF 54 auf 100 m.

Die nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima (Japan) eingeleitete Energiewende (Verzicht auf Atomkraftwerke, Steigerung des Anteils regenerativer Energien an der Stromerzeugung), aber auch die nationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels ließen es notwendig erscheinen, die Steuerung der Windkraftnutzung im Gemeindegebiet zu überprüfen. **Hinzu kommt, dass die Bezirksplanungsbehörde Münster einen neuen Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland aufgestellt hat (wirksam seit dem 1. Februar 2016, GV NRW 2016. S. 106),** der statt der Eignungsbereiche mit Ausschlusswirkung nur noch Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung beinhaltet. Damit wird der aktuellen Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan, die sich aufgrund der bindenden Ziele der Regionalplanung lediglich innerhalb der vorgegebenen Eignungsbereiche bewegen durfte, eine wesentliche Grundlage entzogen. Gleichzeitig eröffnen sich damit für die Gemeinde neue Räume zur Nutzung der Windenergie.

Deshalb hat die Gemeinde Ostbevern ihr Gemeindegebiet mittels einer Potenzialflächenanalyse¹ auf Räume erneut untersucht, die aus städtebaulicher Sicht für die Nutzung von Windenergie geeignet sein könnten. Insgesamt wurden sieben Suchräume ermittelt (einschließlich der bereits vorhandenen Konzentrationszonen)

Im Ergebnis eines komplexen Abwägungsvorganges zur Festlegung harter Tabukriterien und zu zahlreichen weichen Tabukriterien sowie nach Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen (insbesondere ar-

¹ WoltersPartner GmbH: Potenzialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationezonen für die Windenergienutzung, Oktober 2015, Coesfeld.

tenschutzfachliche Belange) wurden die bisherigen Konzentrationszonen bestätigt und vier neue Zonen (bzw. Erweiterungen der alten) ermittelt.

Die Gemeinde Ostbevern möchte den Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weiter zur Steuerung der Standorte von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet nutzen und die Nutzung der Windenergie außerhalb der Konzentrationszonen ausdrücklich gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausschließen. Es ist aber ebenso beabsichtigt, die Nutzungsmöglichkeiten für Windenergie im Gemeindegebiet auszuweiten, um die Ziele des Klimaschutzes und Energieverwendung nachhaltiger zu erreichen.

Darüber hinaus werden die „Altzonen“ beibehalten (s. Kap. 6.1). Die Gemeinde Ostbevern zeigt damit einen positiven Planungswillen.

2 Planungsinstrument „Sachlicher Teilflächennutzungsplan“

Der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ist ein selbstständiges Planwerk². Im Gesamtflächennutzungsplan erfolgt eine nachrichtliche Übernahme des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“.

Mit Wirksamwerden des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist das sachliche Thema „Windenergienutzung“ abschließend behandelt. Die 21. FNP-Änderung i.V.m. der 18. FNP-Änderung, die bislang im Gemeindegebiet die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt hat, wird gleichzeitig aufgehoben (s. Pkt. 3.1).

Der Geltungsbereich eines Teilflächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2b BauGB bezieht sich ausdrücklich nur auf den Außenbereich. Gemäß Definition in § 5 Abs. 2b BauGB können sachliche Teilflächennutzungspläne nur für Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, mithin also nur für Außenbereichsvorhaben aufgestellt werden. Gebiete, die nach § 34 BauGB als unbepanter Innenbereich oder nach § 30 BauGB als Geltungsbereich eines Bebauungsplans zu werten sind, werden durch den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht berührt.

Das Instrument des sachlichen Teilflächennutzungsplanes gemäß § 5 Abs. 2b BauGB für Darstellungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist

² Prof. Dr. Wilhelm Söfker: „Der Teilflächennutzungsplan – ein Instrument für die Steuerung der Windenergie im Außenbereich“, Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N. e.V., (Hrsg.) Hannover 01/2012

einer Darstellung im Gesamt-Flächennutzungsplan im Sinne der Planklarheit gegenüber der Öffentlichkeit vorzuziehen. Das Baugesetzbuch sieht dieses Instrument ausdrücklich für Planungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 vor, so dass auf den ersten Blick die sich deutlich unterscheidenden Wirkungen insbesondere hinsichtlich der unmittelbaren Auswirkungen auf die Nutzungsmöglichkeiten des Eigentums sichtbar werden.

3 Aufstellungsbeschluss und Geltungsbereich

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Ostbevern hat am 27.08.2014 beschlossen, einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen und die 21. i.V.m. der 18. FNP-Änderung aufzuheben. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

3.1 Aufhebung der 21. FNP-Änderung i.V.m. der 18. FNP-Änderung

Im rechtwirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern wurden bislang drei Konzentrationszonen überlagernd dargestellt:

- WAF 01
- WAF 02
- WAF 54

Im übrigen Gemeindegebiet war die Nutzung der Windenergie i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 5 untersagt. Die bestehenden Konzentrationszonen werden in diesem Sachlichen Teilflächennutzungsplan weiterhin dargestellt. Dennoch ist rein formal-rechtlich zunächst die Aufhebung der wirksamen Darstellung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Bestandteil dieses Planverfahrens für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan ist folglich – wie ausdrücklich auf der Planurkunde vermerkt – gleichzeitig die Aufhebung der 21. i.V.m. der 18. FNP-Änderung der Gemeinde Ostbevern mit der bislang die Steuerungs- und Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt wurde.

Die Aufhebung ist obligatorisch, da mit der Wahl des Planungsinstrumentes eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes das Sachthema „Windenergie“ ausschließlich und vollständig in diesem Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB abgearbeitet wird.

Eine Beeinträchtigung der Umweltbelange ist mit der Aufhebung der bisherigen Darstellung von Konzentrationszonen zwar nicht zu erwarten. Aus formellen Gründen erfolgt dennoch eine Betrachtung Umweltbericht (Teil B der Begründung).

4 Übergeordnete Planvorgaben

4.1 Landesplanung

Die Landesregierung hat am 25. Juni 2013 beschlossen einen neuen Landesentwicklungsplan aufzustellen. Nach Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens wurde der Plan im September 2015 geändert und im Oktober 2015 ein zweites Beteiligungsverfahren eingeleitet.

Mit dem Ziel 10-2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken. Proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial sind ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen.

Außerdem soll das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützt werden. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können (Grundsatz 10-2-3).

4.2 Regionalplanung

In den Regionalplänen können Ziele und Grundsätze zur Steuerung der Windenergienutzung textlich und/oder zeichnerisch festgelegt werden. Der Regionalplan Münsterland für den Regierungsbezirk Münster³ ist am 27.06.2014 rechtswirksam worden. Das Kapitel Energie wurde jedoch aus dem Erarbeitungsverfahren herausgelöst und als Sachlicher Teilplan Energie bearbeitet.

Der entsprechende Planentwurf wurde am 21.09.2015 durch den Regionalrat aufgestellt⁴ und mit Datum vom 01.02.2016 im Gesetz und Verordnungsblatt des Landes veröffentlicht. Der Sachliche Teilplan Energie ist damit wirksam. Angepasst an die Ziele der Landesplanung werden keine Eignungsbereiche mit Ausschlusswirkung, sondern Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung dargestellt:

„Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.“ (Ziel 2.1).

Sie besitzen damit keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Eine negative Abweichung von der räumlichen Abgrenzung der Windenergiebereiche in der nach-

³ Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde): Regionalplan Münsterland, 27.06.2014, Münster.

⁴ Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde): Sachlicher Teilplan Energie, Aufgestellt durch Beschluss des Regionalrats vom 21.09.2015

folgenden Bauleitplanung ist nur noch möglich, wenn zwingende rechtliche Gründe dies erforderlich machen bzw. wenn faktische Gründe dies unmöglich machen und diese auf der landesplanerischen Ebene nicht festgestellt werden konnten.

Für die Gemeinde Ostbevern wurden ursprünglich insgesamt vier Vorranggebiete im Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans dargestellt. Aufgrund des am Flughafen Münster-Osnabrück (FMO in Greven) betriebenen Drehfunkfeuers wurde aus Gründen der Flugsicherheit jedoch im Laufe des Erarbeitungsverfahrens zum Regionalplan auf die Darstellung von (derzeit noch ungenutzten) Vorranggebieten innerhalb des 15-km-Radius dieses Funkfeuers verzichtet. Die 15-km-Grenze ist in der Potenzialflächenanalyse kenntlich gemacht. Der nunmehr **wirksame** sachliche Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland stellt noch drei Vorranggebiete dar (in der Potenzialflächenanalyse und im Verfahrensplan nachrichtlich als schwarz-karierte Flächen kenntlich gemacht), wobei das im Westen gelegene zwar im 15-km-Radius des Drehfunkfeuers liegt, aber bereits durch vorhandene Windkraftanlagen genutzt wird, so dass hier die Verträglichkeit mit den Interessen der Flugsicherheit bezogen auf die Standorte als abgestimmt gelten kann.⁵

Die Darstellungen von Vorranggebieten im Regionalplan sind **Ziele von Raumordnung und Landesplanung** und lassen der Gemeinde damit keinen Abwägungsspielraum mehr. Daher sind diese vorab, quasi als hartes „Positivkriterium“ aus den Planungsüberlegungen der Gemeinde Ostbevern auszuklammern. Sie werden als „Weißflächen“ keiner Prüfung auf harte oder weiche Tabukriterien mehr unterzogen, da diese Prüfung im Regionalplanverfahren bereits stattgefunden hat und als endabgewogen gilt.

Im Rahmen des Teil-FNP-Verfahrens ist eine formelle landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) durchzuführen, in der geprüft wird, ob die gemeindlichen Ziele den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Diese Prüfung wird zur Zeit nachgeholt, da eine Stellungnahme erst nach Wirksamwerden des Regionalplans Plan sinnvoll ist. Ein Testat der Bezirksplanungsbehörde gemäß § 34 LaPlaG liegt zur Zeit noch nicht vor.

⁵ Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Ostbevern auch in den nordöstlichen Konzentrationszonen eine Abfrage zu konkreten Windkraft-Vorhaben bei der zuständigen Luftfahrtbehörde durchgeführt. Die Stellungnahmen durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) liegen seit dem 14.07.2015 vor, die Stellungnahmen der Luftaufsichtsbehörde seit dem 22.09.2015. Da demnach keine Genehmigungshindernisse gesehen werden, hat die Gemeinde Ostbevern keine Veranlassung, den Schutzbereich des Drehfunkfeuers im Flächennutzungsplan als Tabu zu werten.

4.3 Landschaftsplanung

Für das Gemeindegebiet Ostbevern existiert der rechtskräftige Landschaftsplan Ostbevern⁶, der bei der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie zu beachten ist. Grundsätzlich gilt zunächst Bauverbot für Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten. Dieses wird im Pkt. 2.3 B im Textteil des Landschaftsplans grundsätzlich für alle Landschaftsschutzgebiete geregelt. Die vorliegende Planung beachtet die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete und weist keine neuen Konzentrationszonen innerhalb jener Schutzgebietsgrenzen aus.

5 Potenzialflächenanalyse⁷

5.1 Rechtliche Anforderungen

Zentraler Bestandteil des Teil-Flächennutzungsplanes ist die Potenzialflächenanalyse. Sie berücksichtigt die Erkenntnisse, die sich aus den Urteilen des OVG NRW vom 01.07.2013⁸ („Büren-Urteil“) und vom 22.09.2015⁹ („Haltern-Urteil“) ergeben haben. Darüber hinaus wird die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG (insbesondere Urteil vom 13.12.2002)¹⁰ sowie der Windenergieerlass 2011¹¹ beachtet.

Die Erarbeitung der Potenzialflächenanalyse wurde in vier Schritten vorgenommen, um insbesondere deutlich zu machen, warum bestimmte Teile innerhalb des Geltungsbereich des Flächennutzungsplans von Windkraftanlagen freigehalten werden sollen.

Gemäß den Forderungen der Rechtsprechung gilt folgendes:

„Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten“¹²

.

5.2 Methodik

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung ist es notwendig, die Ermittlung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung schrittweise vorzunehmen:

⁶ Kreis Warendorf (Untere Landschaftsbehörde): Landschaftsplan Ostbevern, 21.03.2011, Warendorf.

⁷ WoltersPartner GmbH: Suchräume für die Nutzung von Windenergie, März 2012, Coesfeld.

⁸ OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

⁹ OVG NRW. Urteili vom 22.09.2015, Az. 10 D 82/13.NE

¹⁰ BVerwG, Urteil vom 13.12.2013, Az. 4 CN 1.11

¹¹ Runderlass: Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass) vom 11.07.2011, Düsseldorf.

¹² BVerwG 4 C 15.01

Vorab: Übernahme der Vorranggebiete für Windenergienutzung aus der Regionalplanung

Als Ziele von Raumordnung und Landesplanung werden die dort dargestellten Vorranggebiete aus der weiteren Kriterien-Betrachtung ausgenommen und als Konzentrationszonen „gesetzt“.

1. Schritt: Ermittlung harte Tabuzonen

Zunächst werden die „harten Tabuzonen“ ermittelt. Dies sind Gebiete in denen die Errichtung von Windkraftanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen und auch unter Berücksichtigung von Ausnahmemöglichkeiten / Auflagen, ausgeschlossen ist. Da die Nichteignung der Flächen feststeht, sind sie nicht der Abwägung zugänglich und scheiden aus der weiteren Betrachtung aus.

„Harte“ Tabukriterien gibt es nach dem bereits zitierten „Büren-Urteil“ des OVG NRW nur in sehr eingeschränktem Maße – und bedauerlicherweise gibt es auch hier Spielräume. Gemäß den Leitsätzen dieses Urteils ist „bei der Annahme harter Tabuzonen (...) grundsätzlich Zurückhaltung geboten.“ Diese Forderung nach Zurückhaltung begründet sich aus der Tatsache, dass Windkraftanlagen seit 1997 eine privilegierte Nutzung im Außenbereich sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Außerdem liegt es in der Natur des Flächennutzungsplanes, dass dort über die konkreten Anlagen und deren Standorte noch keine Informationen vorliegen, und daher z.B. Abstandskriterien, die sich aus der Größe einer Windkraftanlage ergeben, nur sehr eingeschränkt definiert werden können. Schließlich verlangt das OVG NRW auch, dass dort, wo Ausnahmen von ansonsten entgegenstehenden Rechtsnormen möglich sind, auch gezielt in diese „hineingeplant“ werden könne. Ein typisches Beispiel dafür sind Überschwemmungsgebiete. Hier definiert das Wasserhaushaltsgesetz in § 78 Abs. 3 genau, unter welchen Bedingungen bauliche Anlagen im Einzelfall auch in Überschwemmungsgebieten genehmigungsfähig sind. Ähnliches gilt z.B. auch für FFH-Gebiete. Wenn der Schutzzweck durch eine Windkraftanlage nicht gestört wird, besteht auch keine Veranlassung, ein FFH-Gebiet als ein unüberwindbares Tabu zu definieren.

Der Potenzialflächenanalyse liegen die im Anhang beschriebenen „harten“ Tabukriterien im Außenbereich zugrunde, also räumliche Gegebenheiten, die eine Nutzung durch Windkraftanlagen von vornherein nicht in Betracht kommen ließen, z.B. Siedlungsflächen, Infrastruktureinrichtungen oder auch einige Schutzgebiete etc..

Allgemein gilt im Hinblick auf die berücksichtigten „harten“ Tabukriterien, dass ihre Abgrenzung zu den „weichen“ Tabukriterien stets mit

gewissen rechtlichen Unsicherheiten verbunden ist. Die Gemeinde hat sich daher vergewissert, dass, sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass nach heutigem Kenntnisstand als „hart“ definierte Kriterien aus planungsrechtlicher Sicht doch nicht als solche zu werten sind, sie nach dem Willen des Rates in gleicher Weise als „weiche“ Tabukriterien gewollt sind.

2. Schritt: Festlegung weiche Tabuzonen

In einem zweiten Schritt werden die „weichen Tabuzonen“ bestimmt. Diese beziehen sich vor allem auf Vorsorgeabstände, die nach dem Willen des Rates der Gemeinde Ostbevern bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt wurden, um von vornherein Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen, um ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten. Die Grenzen, wie weit die Vorsorgeabstände definiert werden, sind nicht eindeutig zu definieren und orientieren sich daran, ob substanziell Raum für die Windenergienutzung verbleibt. Grundsätzlich gilt jedoch die Regel, dass ein Plan um so rechtssicherer ist, je größer der Raum für die Windenergienutzung ist. Die Rechtssicherheit ist im eigenen Interesse der Gemeinde Ostbevern, da ein rechtsunsicherer Plan entweder nicht genehmigungsfähig wäre, oder im Zuge der Normenkontrolle innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Genehmigung seine Gültigkeit verlieren könnte. Dann wäre das gesamte Stadtgebiet im Sinne der Privilegierung von Windkraft gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 für Windkraftanlagen freigegeben.

Die weichen Tabukriterien sind das Ergebnis einer politischen Abwägung, die eine umfassende Beratung voraussetzt.

Dem Wesen nach sind weiche Tabukriterien nicht für sich jeweils wissenschaftlich zu begründen. Es gibt keine bestimmenden Rechtsnormen. Soweit es sich um technische Gegebenheiten handelt (z.B. Leitungen, Radar, Funk, Flugsicherheit) gibt es Spielräume, die u.a. von der gewählten Technik und Größe der Windkraftanlagen abhängen. Dennoch ist die Festlegung nicht willkürlich. Das Kontrollmaß ist der verbleibende Raum. Hier sind die spezifischen Ostbevrner Verhältnisse (hoher Anteil von Streubebauung) zu beachten, der ohnehin nur wenig Raum für die Windenergienutzung belässt (s. Schritt 4.)

Die Schlüssigkeit der gewählten Tabukriterien ergibt sich durch den Vergleich untereinander. Dies kann am besten an die Immissions-Vorsorge-Abstände zu unterschiedlichen Arten von Siedlungsnutzung nachvollzogen werden:

- höchstes Abstandserfordernis: Wohnsiedlungsbereiche;
- geringstes Abstandserfordernis: Gewerbe und Industriebereiche;

- dazwischen ordnen sich an mit etwas reduzierten Schutzanspruch: Wohnen im Außenbereich.
- es folgen mit weiter reduziertem Schutzanspruch durch das Immissionsrecht nicht gesondert geschützte Nutzungen, z.B. Kleingartenanlagen (Ruhebedürfnis nur am Tag) und Sportanlagen (kein ausgeprägtes Ruhebedürfnis).

Das Ergebnis dieses 2. Schrittes sind die Potenzialflächen.

Aufgrund häufig vorgebrachter Bedenken von Bürgern, die im Außenbereich wohnen und sich gegenüber die Planung von Windenergieanlagen als „Bewohner 2. Klasse“ fühlen, sei an dieser Stelle erläutert, warum eine Differenzierung zwischen „Innenbereichswohnen“ (Wohnen in den Ortsteilen) und „Außenbereichswohnen“ zwingend erforderlich ist: Bereits das Bundesimmissionsschutz-Recht sieht in der zugehörigen „TA Lärm“ (technische Anleitung) differenzierte Schutzansprüche je nach Gebietsprägungen vor. So liegt der Nachtwert für Allgemeine Wohngebiete bei 40 dB(A), während dieser Wert für Mischgebiete (Kategorie der Baunutzungsverordnung, die für Außenbereichswohnen nach ständiger Rechtsprechung heranzuziehen ist) bei 45 dB(A). Diese Differenzierung ist auch geboten. Allgemeine Wohnnutzungen sind in den dem Wohnen dienenden Baugebieten grundsätzlich zulässig und auf Entwicklung angelegt, Windkraftanlagen sind dagegen unzulässig und damit gebietsfremd. Im Außenbereich ist die Situation insoweit umgekehrt: Windkraftanlagen sind aufgrund ihrer Privilegierung grundsätzlich zulässig und damit für den Außenbereich wesentypisch, allgemeine Wohnnutzungen dagegen nicht. Generell ist der Außenbereich dazu bestimmt, Nutzungen aufzunehmen, die in anderen Gebieten wegen ihrer Eigenart unzulässig sind. Vor dem Hintergrund der damit unterschiedlichen Zweckbestimmung der Gebiete ist es nicht zu beanstanden, wenn Wohnnutzungen im Baugebieten ein größerer Vorsorgeabstand zugebilligt wird, als dem Wohnen im Außenbereich (so auch jüngst: OVG Niedersachsen, Urteil v. 30.07.2015 – 12 KN 220/12 – juris Rn. 22).

3. Schritt: Einzelflächenbezogene Abwägung

Die ermittelten Potenzialflächen werden in einem weiteren Schritt einer Einzelfallbewertung unterzogen. Ggf. noch nicht berücksichtigte Belange, die individuell sein müssen, hier z.B. Landschafts- und Artenschutz, werden untersucht. Es wird geprüft, ob innerhalb der Landschaftsschutzgebiete die Windenergienutzung möglich ist oder ob der Schutzzweck gefährdet wird. Dies wurde in Gesprächen mit der unteren Landschaftsbehörde erörtert, um beurteilen zu können, ob die bisher ermittelten Potenzialräume beibehalten werden können. Außerdem werden in diesem Schritt die artenschutzrechtlichen Be-

lange geprüft (s. Teil B Umweltbericht sowie angehängte Artenschutzgutachten). Für jede Potenzialfläche, die als Konzentrationszone dargestellt werden soll, sind avifaunistische Gutachten erarbeitet worden.

4. Schritt: Kontrolle, ob substanzieller Raum verbleibt

Zum Schluss wird geprüft, ob im Ergebnis substanziell Raum für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet verbleibt. Bestehen hier Zweifel, sind die Schritte 2 und 3 mit abgeschwächten Kriterien zu wiederholen. Führt auch dies zu keiner sicheren Feststellung, dass der Windenergie substanziell Raum bleibt, darf der Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 nicht angewandt werden und das Gemeindegebiet ist auch für Einzelstandorte zu öffnen (s. Pkt. 6.5).

Die angewandten harten und weichen Tabukriterien (Schritte 1 und 2) sind im Anhang in einer Tabelle aufgelistet und erläutert.

5.3 Referenzanlage

Wichtiges Hilfsmittel zur Ausgrenzung der harten und der Bestimmung weicher Tabukriterien ist die Definition einer „Referenzanlage“, also einer „Muster“-Windkraftanlage als Auslöser verschiedener Tabueinschätzungen. Eine derartige Referenzanlage ist erforderlich, da die Flächennutzungsplanung keine konkreten Vorhaben bzw. Standorte für diese plant. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist daher Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windkraftanlagen mit welchem Immissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in Ostbevern errichtet werden sollen.

Der untere Technologiestandard liegt heute bei 100 m Nabenhöhe, der obere bei 140 m. Der Rotordurchmesser liegt zwischen 70 und 120 m (somit Gesamthöhen von 140 bis 200 m). Die Leistungsdaten schwanken (onshore) zwischen 1 und 3 MW. Die durchschnittliche Leistung betrug 2014 2,7 MW. In NRW wurden 2014 44,4% aller neu zugebauten Windkraftanlagen in der Größenklasse 101-150 m (Gesamthöhe) errichtet.¹³

Mehrheitlich werden im Binnenland derzeit Anlagen zwischen 2 und 3 MW gebaut. Diese Anlagen erzeugen bis zu 106 dB(A) Emissionen, je nach Betriebsart (ertragsoptimiert, schallreduziert). Zur Wahrung ausreichender Spielräume für künftige technische Entwicklungen, wird als Referenzanlage somit eine Windkraftanlage mit ca. 150 m

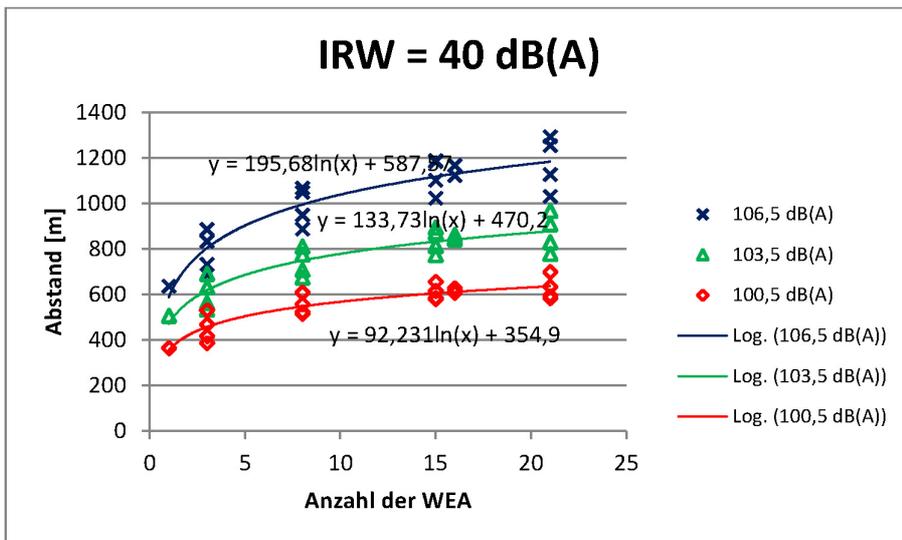
¹³ C. Enders: „Windenergie in Deutschland Stand 31.12.2014“ DEWI-Magazin Nr. 46, 02/2015

Gesamthöhe, einem Rotordurchmesser von 100 m angenommen. Gemäß umfangreicher Erhebungen des LANUV (Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW) betragen die Emissionen einer so definierten Referenzanlage 100,5 dB(A) bei stark schallreduziertem Nachtbetrieb bis zu 106,5 dB(A) im Volllastbetrieb. Die eher kleine, aber noch marktgängige angenommene Referenzanlage wurde bewusst so ausgewählt, um nicht von vornherein Grenzstandorte auszuschließen. Würde die Referenzanlage nach maximalen Kriterien ausgewählt (z.B. 200 m Gesamthöhe), würden sich daraus Vorsorgeabstände ergeben, die Flächen mit einem Tabu belegen würden, die aber sehr wohl durch kleinere Anlagen wirtschaftlich nutzbar wären. Dies käme einer Verhinderungsplanung gleich, die schon vor dem Hintergrund der Verpflichtung, der Windenergie substantiell Raum zu geben nicht beabsichtigt ist.

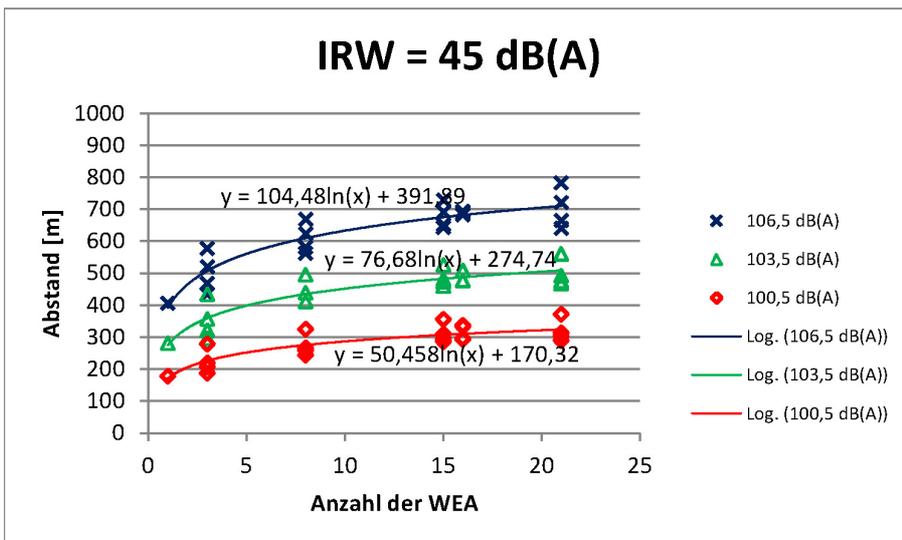
Auf den folgenden Abbildungen ist die Auswertung des LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) für das Immissionsverhalten der eben beschriebenen Referenzanlage bezogen auf die wichtigsten Immissionsrichtwerte zum Nachtzeitraum dargestellt (aus der Ausarbeitung von Detlef Piorr). 45 dB(A) sind der Richtwert für Mischgebiete (im Analogieschluss auch für das Wohnen im Außenbereich), 40 dB(A) sind der Richtwert für Allgemeine Wohngebiete.¹⁴

¹⁴ Aufsatz von Detlef Piorr (LANUV): Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Entwurf Stand 30.08.2013)

Erläuterung: die blaue Linie steht für den ertragsoptimierten Betrieb einer Windkraftanlage, die grüne für den einfach schallreduzierten Betrieb und die rote für stark schallreduzierten Betrieb. In den schallreduzierten Betriebsmodi wird die Leistung einer Windkraftanlage mehr oder weniger stark reduziert. Eine im Vollastbetrieb 2.300 kW leistende Anlage wird dann z.B. auf 1.000 kW begrenzt. Um 3 dB(A) einzusparen, ist je nach Anlagentyp eine deutliche Leistungsreduzierung erforderlich, die allerdings nur für die 8 Nachtstunden gilt. Die Kreuz-, Dreieck- und Rautesymbole in den Grafiken geben an, wie weit die Werte in Abhängigkeit von unterschiedlichen Aufstellmustern der Windkraftanlagen streuen können.



Lesehilfe: 3 WEA im ertragsoptimierten Betrieb benötigen zur Einhaltung von 40 dB(A) in der Nacht 800 m Abstand



Lesehilfe: 3 WEA im ertragsoptimierten Betrieb benötigen zur Einhaltung von 45 dB(A) in der Nacht 500 m Abstand

5.4 Zwischenergebnis: Suchräume

Insgesamt wurden im Gemeindegebiet Ostbevern durch die Analyse harter und weicher Tabukriterien, über die bestehenden Konzentrationszonen hinaus, drei weitere Suchräume ermittelt. Suchräume in Landschaftsschutzgebieten wurden im Sinne der Umweltvorsorge nicht weiter verfolgt.

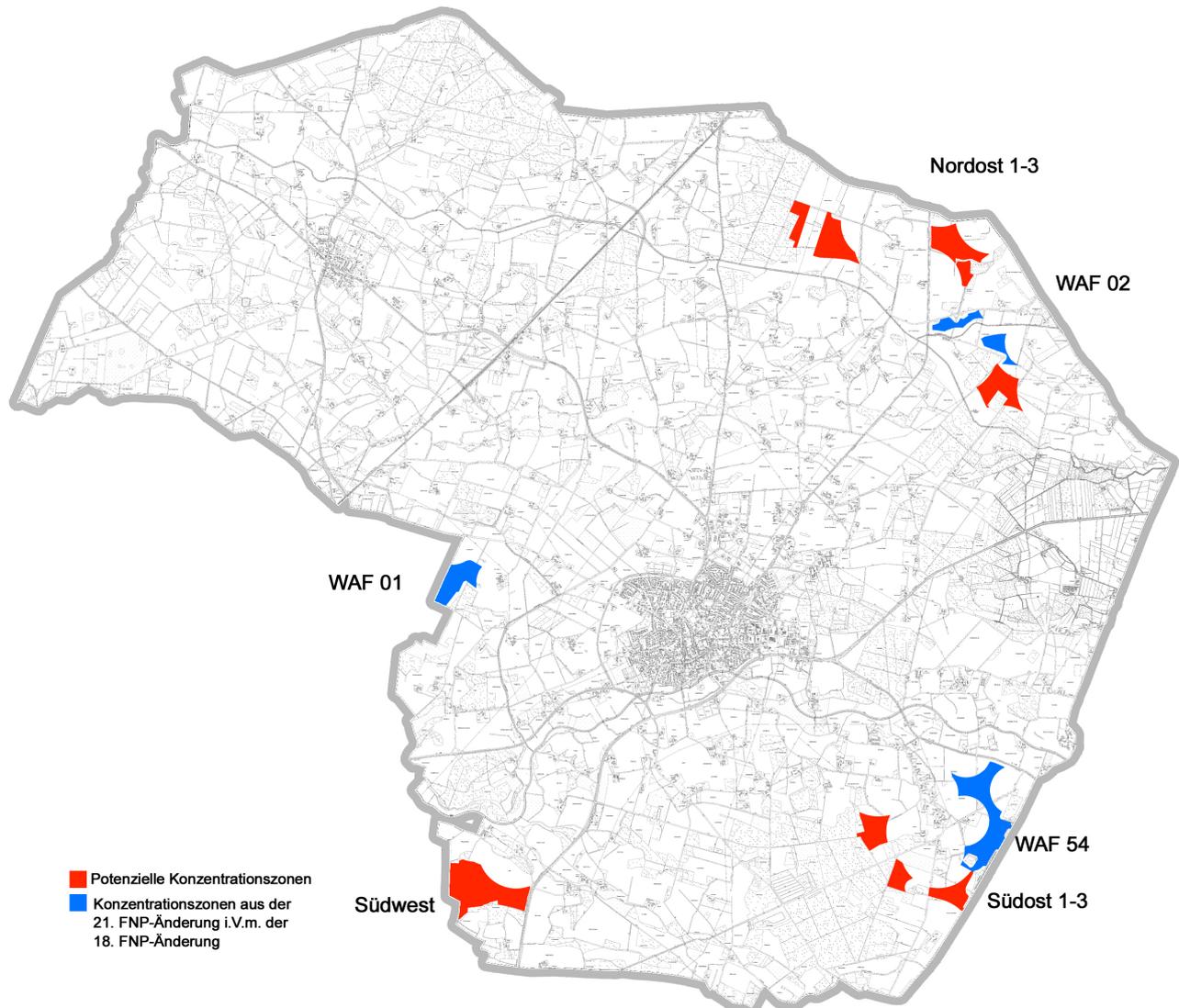


Abb. 1: Suchräume der Potenzialflächenanalyse nach Auswertung der harten und weichen Tabakriterien

Gegenstand der Suchräume sind auch die „**Altzonen**“ (im obigen Plan blau markiert) bzw. die durch Altstandorte (vorhandene Windkraftanlagen) geprägten Bereiche. Dies beruht zum einen darauf, dass die bisherigen, genutzten Konzentrationszonen durch die Regionalplanung zu Vorranggebieten gemacht worden sind. Zum anderen gehen die Suchräume aber auch über die Vorranggebiete des Regionalplans hinaus, wenn dort im räumlichen Zusammenhang eine Windkraftanlage in Betrieb vorhanden ist.

Diese Einbeziehung von „Altstandorten“ ist das Ergebnis einer Abwägung der „verdichteten Eigentumsbelange“ der Altanlagenbetreiber mit den ansonsten zugrunde gelegten Vorsorgeabständen (weiche Tabukriterien). Hier handelt es sich ausdrücklich nicht um eine Ausnahme von der städtebaulichen Gesamtkonzeption, sondern um einen Teil dieser.

Bereits aus der Abwägungsverpflichtung in § 1 Abs. 7 BauGB ergibt sich regelmäßig die Pflicht, sich mit den ordnungsgemäß errichteten Windkraftanlagen auch in der Neuplanung zu beschäftigen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und das Bundesumweltministerium verweisen in diesem Zusammenhang auf das „Regel-Ausnahme-Prinzip“, das dem Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 innewohnt (öffentliche Belange stehen einem Vorhaben „in der Regel“ entgegen, soweit ...) ¹⁵.

Die bisher genehmigten Windkraftanlagen haben zwar weiterhin Bestandsschutz, der Rückfall auf den Bestandsschutz ist jedoch alleine nicht zielführend, da dies zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden der Betreiber führen kann (z.B. nach Brand kein Wiederaufbau der Anlage möglich). Um dem Vertrauensschutz der Investoren gerecht zu werden, ist mindestens ein erweiterter Bestandsschutz, der die Neuerrichtung ermöglicht, erforderlich.

Zur Problematik der Berücksichtigung von Altstandorten hat sich das Bundesverwaltungsgericht 2008 dezidiert geäußert: ¹⁶

Dort heißt es: „Der Erwägung der Revision, ein Standort, an dem bereits Windenergieanlagen errichtet worden seien und keine weiteren errichtet werden könnten, sei nicht in die Planung der Konzentrationsflächen einzubeziehen, eine solche Planung sei nicht einmal erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB, ist nicht zu folgen. Denn mit einer Darstellung der betreffenden Flächen als Konzentrationsflächen ändert sich die rechtliche Situation für die Grundstückseigentümer erheblich. Sie sind nicht auf den Bestandsschutz für ihre Anlagen beschränkt. Außerdem hat der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen.“

¹⁵ Deutscher Städte- und Gemeindebund in Kooperation mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: „Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie“, Dokumentation Nr. 111, September 2012

¹⁶ BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008, Az. 4 CN 2.07

Die Problematik wird auch durch ein Urteil des OVG Lüneburg¹⁷ beschrieben. Dort wurde festgestellt:

„Auf der anderen Seite kann der Planungsträger der Kraft des Faktischen dadurch Rechnung tragen, dass er bereits errichtete Anlagen in sein Konzentrationszonenkonzept einbezieht, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet und auch ein „Repowering“-Potential auf diesen räumlichen Bereich beschränkt.“

Im vorliegenden Teil-Flächennutzungsplan-Windenergie sollen deshalb die alten Zonen komplett beibehalten und die Höhenbegrenzung herausgenommen werden, mit dem Ziel an diesen Standorten nicht nur den Wiederaufbau alter Anlagen, sondern auch ein Repowering zu ermöglichen, um den vorhandenen Standort effizienter zu nutzen und ggf. die Anlagenzahl am Standort zu reduzieren und durch neue leistungsstarke Anlagen Schallimmissionen und Schattenwurf zu verringern. Somit werden nicht nur privaten Belangen Rechnung getragen, sondern auch die allgemeine immissionsschutzrechtliche Situation verbessert.

Für errichtete Windkraftanlagen außerhalb der bestehenden Konzentrationszonen gilt weiterhin nur der einfache Bestandsschutz.

Diese Vorgehensweise ist „kompatibel“ mit der Anforderung an ein schlüssiges städtebauliches Gesamtkonzept. Die weichen Tabuzonen resultieren aus Schutzabständen zu definierten Rechtsgütern, welche die Gemeinde freiwillig und städtebaulich konzeptionell vorsieht. Gleichzeitig soll aber auch Teil des Konzeptes sein, bei den Altstandorten auf die Schutzabstände in dem Umfang zu verzichten, wie sie durch die Bestandsanlagen bereits nicht eingehalten werden. Denn insoweit hätten die Schutzabstände angesichts des Alters der Bestandsanlagen keine praktische Wirkung; sie stünden auf dem Papier und könnten die ihnen zgedachte Schutzwirkung nicht entfalten. In dieser Sondersituation besteht das städtebauliche Konzept darin, die Altstandorte zu integrieren und die durch den Bestand (und die Genehmigung) der Altanlagen bestimmten Schutzabstände zum Gegenstand der städtebaulichen Konzeption zu machen. Die Altstandorte begründen somit tabufreie Flächen.

¹⁷ OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.12 (Az. 12 KN 311/10)

5.5 Konkurrierende Nutzungen (3. Prüfschritt)

Die Qualifizierung der Suchbereiche ist mit der Analyse der pauschalen, gemeindeweit anzuwendenden harten und weichen Tabukriterien noch nicht abgeschlossen. Im Einzelfall können sich Suchbereiche im Rahmen einer Einzelflächenbetrachtung als für die Windenergienutzung nicht realisierbar oder nur teilweise realisierbar erweisen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn Gründe des Artenschutzes im konkreten Fall gegen die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen sprechen.

Belange des Artenschutzes sind nicht von vornherein ein hartes Tabukriterium, sondern der Abwägung durchaus zugänglich und dienen dem vorsorgenden Naturschutz. Oftmals kann dem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Für die Suchbereiche liegen artenschutzfachliche Beiträge vor (siehe auch Teil B, Umweltbericht) und mehrheitlich kommen die Prüfungen zu dem Ergebnis, dass bei ermittelten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Ausnahmen von diesen gemäß § 45 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfolgsversprechend umsetzbar sind. Diese Einschätzung greift allerdings nicht für den nordöstlichsten Standort (NO 1). Hier liegt der Gemeinde Ostbevern eine Analyse vor, die noch deutlichen Prüfbedarf im Bereich der Avifauna sieht. Es kann daher nicht sicher angenommen werden, dass die aufgezeigten Konflikte auf der Genehmigungsebene zuverlässig gelöst werden können. Als Ergebnis einer Abwägung des vorsorgenden Naturschutzes bzw. der Erhalt unserer Artenvielfalt mit den Interessen von Klimaschutz und Energiewende wird daher von einer Darstellung als Konzentrationszone abgesehen. Sollte sich herausstellen, dass eine Konfliktlösung auf der Genehmigungsebene doch sicher möglich sein wird, steht der Weg einer Planänderung offen.

In der Plandarstellung der Potenzialflächenanalyse (siehe Anhang) sind die artenschutzfachlich bedenklichen Teilflächen, die im Sinne der Umweltvorsorge nach dem Willen der Gemeinde Ostbevern nicht der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollte, rot-kariert hervorgehoben.

6 Inhalt des sachlichen Teilflächennutzungsplanes

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ stellt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches vier Konzentrationsbereiche (Nordost, Südost, Südwest und West), die der Windenergienutzung dienen sollen, dar. Außerhalb dieser Konzentrationszonen steht der Flächennutzungsplan der Errichtung von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als öffentlicher Belang in der Regel entgegen.

Neu zu errichtende Windkraftanlagen in diesen Konzentrationszonen müssen inklusive Rotor innerhalb der Konzentrationszonen liegen, da sonst ebenfalls die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB greift.¹⁸

6.1 Konzentrationszone Nordost 2-3 und Nordost „Altzone“

Die Konzentrationszonen „Nordost“ (Bezeichnung entsprechend der Lage im Gemeindegebiet) bestehen aus zwei neuen Teilflächen sowie der bestehenden Konzentrationszone WAF 02. Die Gesamtfläche umfasst 36 ha.

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich hauptsächlich aus den umliegenden Wohngebäuden im Außenbereich (Schutzabstand von 450 m).

Der Bereich **NO 2 (16,5 ha)** wird mit dem Bereich **NO 3 (12,7 ha)** durch die bestehende Konzentrationszone (WAF 02) zu einer mehrkernigen Konzentrationszone verbunden. „Mehrkernig“ meint in diesem Zusammenhang eine Ansammlung mehrerer Einzelflächen, die jedoch so nah zusammenhängen, dass der funktionale wie gestalterische Eindruck eines Windparks bestehen bleibt

Die bestehende Konzentrationszone **WAF 02** umfasst eine Fläche von 6,8 ha. Zwei vorhandene Windkraftanlagen begründen hier die Beibehaltung der „Altzonen“, die jedoch unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgabe, dass die Zonen so beschaffen sein müssen, dass eine Windkraftanlage vollständig also einschließlich des Rotors innerhalb der Zone liegt, um Flächen beschnitten wurde, die diese Voraussetzung nicht erfüllen.

Alle Teilflächen sind über die vorhandenen Wirtschaftswege ausreichend erschlossen.

¹⁸ Urteile: BVerwG 21.10.2004, 4 C 3.04 und VG 22.09.2011, 4 A 1052/10

6.2 Konzentrationszone Südost 1-3 und Südost „Altzone“

Bei der Konzentrationszone Südost handelt es sich ebenfalls um eine mehrkernige Konzentrationszone. Sie besteht aus zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 66,7 ha und liegt an der Grenze zur Nachbarstadt Warendorf.

Der Nordöstliche Teil entspricht der vorhandenen Konzentrationszone Schirl (WAF 54), die mit 7 Windkraftanlagen derzeit ausgelastet ist. Die hier genehmigten Windkraftanlagen unterschreiten im Randbereich zum Teil die sonst angenommenen Vorsorgeabstände. Aufgrund der in der Abwägung berücksichtigten Belange der Betreiber genehmigter Altanlagen ist dies hinzunehmen. Bei einem ggf. später beabsichtigten Repowering der Altanlagen sind diese Standorte allerdings nur nutzbar für Neuanlagen, die das gleiche Emissionsspektrum aufweisen bzw. die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte zur nächstliegenden Wohnbebauung einhalten.

Der Bereich **SO 1 (10,8 ha)** wird im Norden und Osten durch den Abstand zum Wohnen im Außenbereich und im Westen und Süden durch Waldflächen begrenzt.

Die Teilbereiche **SO 2 und SO 3** sind durch die Darstellung eines Vorranggebietes im sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland zu einer Zone gemeinsam mit der Altzone verschmolzen. Auch hier prägen die Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich im Wesentlichen die Abgrenzung.

Die Konzentrationszone wird durch vorhandene Wirtschaftswege erschlossen.

6.3 Konzentrationszone Südwest

Bei der Konzentrationszone SW 1 handelt es sich um eine Zone an der Stadtgrenze zur Stadt Telgte. Es ist derzeit nicht absehbar, ob es auf Seiten der Stadt Telgte eine Fortsetzung geben wird. Da die Zone auf dem Gemeindegebiet Ostbevern 31,5 ha umfasst, reicht dies aber für eine eigenständige Konzentrationswirkung aus.

Die Abgrenzung der Konzentrationszone ergibt sich vorwiegend durch den Abstand zum Wohnen im Außenbereich. Die südliche Grenze wird durch Waldflächen und einem Landschaftsschutzgebiet gebildet. Die Konzentrationszone wird vollständig auch als Vorranggebiet im künftigen Regionalplan Energie dargestellt.

Alle Flächen sind von vorhandenen Straßen und über Wirtschaftswege erschlossen.

6.4 Konzentrationszone WAF 01

Die bereits mit der 21. FNP-Änderung dargestellte Konzentrationszone WAF 01 hat eine Größe von 17,3 ha, und grenzt ebenfalls an das Stadtgebiet Telgte.

Vier in Betrieb befindliche Windkraftanlagen und die Darstellung eines Vorranggebietes im Regionalplan begründen die Abgrenzung der Konzentrationszone

Ähnlich wie bei der „Altzone“ WAF 54 wurden auch im Fall der Konzentrationszone WAF 01 in der Vergangenheit Standorte für Windkraftanlagen genehmigt, die knapp außerhalb der eigentliche Zonenabgrenzung liegen. Dies war der Tatsache geschuldet, dass in den Anfängen der Anwendung des Planungsvorbehalts noch von einer „Parzellenunschärfe“ der Darstellung im FNP ausgegangen worden ist. Dies hat sich erst nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.2002 (Az. 4 C 15.01) geändert, in dem festgestellt wurde, dass die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP aufgrund der unmittelbaren Wirkung auf das Eigentum Normcharakter hat und daher in der Darstellungstiefe und Genauigkeit einem Bebauungsplan vergleichbar ist. Die nunmehr gewählte Abgrenzung der aktuellen Konzentrationszone berücksichtigt die Standorte genehmigter Anlagen, da hier das Eigentumsinteresse deutlich stärker ausgeprägt und in der Abwägung zu berücksichtigen ist. (vgl. auch das bereits zitierte Urteil des BVerwG vom 24.01.2008).

6.5 Indizien für den Nachweis des „substanziellen Raums“

Mit dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ verfolgt die Gemeinde Ostbevern das Ziel, die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren. Damit schränkt die Gemeinde die Möglichkeiten, Windkraftanlagen im Außenbereich zu errichten, bewusst ein. Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung darf sich die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dabei nicht in einer Alibifunktion erschöpfen (BVerwG, Urteil vom 17.12.2012, Az. 4 C 15.01). Es ist vielmehr nachzuweisen, dass für die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ auch unter Berücksichtigung der steuernden Planung der Gemeinde substanziell Raum verbleibt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner ständigen Rechtsprechung allen quantitativen Prüfmaßstäben zur Ermittlung des „substanziellen Raumes“ eine Absage erteilt. **Es ist daher wenig aussagekräftig, dass die nunmehr für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen von 152 ha rund 2,5% der Flächen des Gemeindegebietes ausmachen, die überhaupt für eine Windenergienutzung in Frage**

kämen (Außenbereich abzüglich Flächen mit einem harten Tabu = 6.204ha). Daran ändert auch das „Haltern-Urteil“ des OVG NRW (22.09.2015) nichts. Hier hat der 10. Senat für die betroffene Stadt 3,4% als zu wenig gewertet. Es kommt auf die Strukturen im Einzelfall an, die sich naturgemäß regionaler und z.T. auch von Kommune zu Kommune unterscheiden. Ostbevern unterliegt ohnehin zu großen Teilen (siehe Potenzialflächenanalyse) dem Vorbehalt der Flugsicherung durch das Drehfunkfeuer des Flughafens Münster-Osnabrück (FMO). Da nach Aussagen der Deutschen Flugsicherung diese analogen Flugsicherungsanlagen erst in ca. 10-15 Jahren durch digitale Technik ersetzt werden können, steht hier auf absehbare Zeit jedes Einzelvorhaben unter dem Zustimmungsvorbehalt der Luftaufsicht, so dass der tatsächlich für Windenergienutzung geeignete Raum vergleichsweise eingeschränkt ist.

Ebenso wenig ist die erzielbare Menge regenerativer Energie ein geeignetes Indiz. Zwar kann überschlägig abgeschätzt werden, dass zu den vorhandenen Windkraftanlagen (deren Repowering-Potenzial noch hinzuzurechnen wäre) etwa Raum für bis zu 10 weitere Anlagen geschaffen wird. Dies bedeutet bei einer durchschnittlichen Annahme von 7.000 MWh/Jahr Leistung je Anlage (3-MW-Klasse) 70.000 MWh Jahresleistung und damit bereits mehr als der aktuelle Stromverbrauch der Gemeinde (2008 rund 54.000 MWh/a), die bereits 2010 zu 70% regenerativ erzeugt wurde (davon fast 80% durch Windenergie)¹⁹.

Entscheidend für die Feststellung, dass die Gemeinde Ostbevern der Windenergienutzung substanziell Raum belässt, ist vielmehr die grundsätzliche Zielrichtung der Planung, der Windenergie über den bisherigen Planungsvorbehalt (21. FNP-Änderung) hinaus, mehr Fläche zu geben und sicher zu stellen, dass sich diese Art der Raumnutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen kann. Die im Rahmen der Potenzialanalyse zugrunde gelegten weichen Tabukriterien, insbesondere die Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen, sind überaus zurückhaltend gewählt, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass im Gemeindegebiet, von wenigen Einzelstandorten einmal abgesehen, keine weiteren größeren Standorte faktisch genutzt werden können.

¹⁹ Integriertes Klimaschutzkonzept Gemeinde Ostbevern, Infas enermetric, 11/2011

7 Auswirkungen der Änderungen auf sonstige Belange

7.1 Denkmalschutz

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurden Bau- und Bodendenkmale als kulturhistorische Zeitzeugen als „hartes“ Tabu gewertet. Aus dem Denkmalrecht lassen sich keine normativ festgelegten Schutzzonen ableiten, da ggf. notwendige Abstandsbereiche sehr stark abhängig sind von einer fachlichen Einzelbewertung, der Größe der Anlage und ggf. bestehender Verknüpfungen des Denkmalszwecks mit der Umgebung. Die städtebaulich-gestalterisch und siedlungskulturell sinnvollen Pufferzonen werden daher als weiches Kriterium definiert. Im Sinne eines harten Tabus wurde lediglich ein bauordnungsrechtlicher Grenzabstand normativ abgeleitet, der hier mit pauschal 100 m definiert wird. Um die Raumwirksamkeit nicht zu gefährden, werden als weiche Kriterien zu größeren, raumwirksamen Baudenkmalern mit Fernwirkung (Kirchen) zusätzlich 900 m (Gesamtabstandspuffer 1.000 m), zu Baudenkmalen mit Wohnen 500 m als weiches Abstandskriterium (gesamt 600 m) und zu Baudenkmalen ohne Wohnen 200 m (gesamt 300 m) berücksichtigt. Dies gilt nicht für kleine bzw. nur beschränkt sichtbare Denkmale (Bildstöcke, Bodendenkmale). Über diesen Schutzabstand soll gewährleistet werden, dass die Erlebbarkeit der Bau- und Bodendenkmale in ihrem baulich-kulturellen Umfeld möglichst ungestört gesichert bleibt und die technische Überformung insbesondere in Gestalt einer Maßstabsverzerrung durch die beachtlichen Höhen von Windkraftanlagen nicht unmittelbar auf das Denkmal wirkt.

Die Belange des Denkmalschutzes (Bau- oder Bodendenkmale) sind innerhalb der Konzentrationszonen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/5918911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

7.2 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) und Kampfmittel sind in den Konzentrationszonen nicht bekannt.

Ist jedoch bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Münster zu verständigen.

7.3 Leitungen, Richtfunk, Flugsicherheit

– Leitungen

Die einzuhaltenden Schutzabstände zu Leitungen wurden im Rahmen der Erarbeitung der Potenzialflächenanalyse beachtet und die Abgrenzung der Konzentrationszone angepasst. Weitere Anpassungsmaßnahmen sind nicht zu erwarten.

– Richtfunk

Die zu diesem Zeitpunkt bekannten Richtfunktrassen wurden in Rahmen der Potenzialflächenanalyse, **hinweislich** mit einem beidseitigem Abstand von 20 m beachtet. Sofern es weitere Richtfunktrassen gibt, die evtl. Konzentrationszonen durchschneiden, ist in der Einzelstandortplanung sicher zu stellen, dass die Funkstrecke nicht unterbrochen wird.

Türme und Rotoren von Windkraftanlagen dürfen nicht in die freizuhaltende Fresnelzone des Rückstrahls reichen. In der Regel verlangen Richtfunkbetreiber einen Abstand von 15 bis 50 m zwischen dem Richtfunkstrahl und einer Windkraftanlage²⁰. Hier ist im Baugenehmigungsverfahren mit dem Betreiber zu klären, ob und welche Abstände zu den Richtfunktrassen einzuhalten sind bzw. welche Anpassungsmaßnahmen erforderlich werden, um Richtfunk und Windkraft nebeneinander zu ermöglichen.

7.4 Emissionen

Bei der Ermittlung der Konzentrationszonen wurden bereits umfangreiche Vorsorgeabstände zur umgebenden Wohnbebauung berücksichtigt. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass je nach Anlagenkonfiguration (Höhe und Rotordurchmesser, spezifische Schallemissionen) größere Abstände eingehalten werden müssen.

Da nach Urteil des BVerwG 2004 der Rotor innerhalb der Zone liegen muss, die Lärmquelle jedoch rechnerisch an der Nabenmitte gemessen wird, ist der faktische Immissionsabstand bei allen Tabukriterien entsprechend der Flügellängen mind. 50 m größer.

Weitere Abstandserfordernisse oder Abschalt Szenarien z.B. zur Verhinderung von Schlagschatten an schützenswerten Bereichen können erst im Rahmen der Detailplanung bestimmt werden.

7.5 Klimaschutz

Mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan werden die Belange des Klimaschutzes unterstützt und durch die Nutzung von regenerativen Energien Maßnahmen gegen die Folgen des Klimawandels umgesetzt.

²⁰<http://www.fachagentur-windenergie.de/themen/radar-und-funkanlagen/richtfunkstrecken.html> (abgerufen am 31.07.2014)

7.6 Anschluss an das Stromnetz

Die Einspeisung der Erträge der möglichen Windkraftanlagen in das Stromnetz des Energieversorgers ist grundsätzlich möglich. Die Darstellung möglicher Standorte für die Errichtung von Umspannanlagen / -werke wurde mit den Stromversorgern / Netzbetreibern nicht festgelegt. Dies kann erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung stattfinden.

7.7 Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes gemäß § 1a Abs. 2 BauGB werden durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beachtet. Durch die Konzentration der Windenergienutzung auf wenige Standorte wird dem sparsamen Umgang mit Boden Rechnung getragen (geringerer Aufwand an Leitungs- und Zufahrtswegen).

7.8 Sonstige Belange der Umwelt

Eine tiefergehende Betrachtung der Umweltbelange erfolgt im nachfolgenden Umweltbericht (Teil B) der vorliegenden Begründung.

Teil B

Umweltbericht

Gemäß §§ 2 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB ist für die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes eine Umweltprüfung erforderlich. Die Inhalte werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Fokus der Untersuchung an die inhaltliche Tiefe der Darstellungen im Sachlichen Teil-FNP anzupassen. Fragen zu technischen Details oder möglichen konkreten Anlagestandorten sind in Planung, werden jedoch abschließend erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu erörtern sein.

Sofern sie zur Klärung der Sachverhalte dienlich sind, werden sie im Rahmen der vorliegenden Änderung mit aufgeführt.

8 Umweltbericht zur Aufhebung der 21. FNP-Änderung i.V.m. der 18. FNP-Änderung

Im rechtwirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern wurden bislang drei Konzentrationszonen überlagernd dargestellt:

- WAF 01
- WAF 02
- WAF 54

Es ist geplant, die bestehenden Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan weiterhin darzustellen. Dennoch ist rein formal-rechtlich die Aufhebung der wirksamen Darstellung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Aufgabe des Umweltberichtes ist es nun zu prüfen, welche Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft durch die Herausnahme der ehemaligen Konzentrationszonen zu erwarten sind.

Die Konzentrationszone selbst stellt keinen umweltrelevanten Eingriff dar, sondern der Bau einer Windkraftanlage. Durch die Aufhebung der 21. FNP-Änderung werden die Konzentrationszonen zurückgenommen und die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Abs. 3 BauGB aufgehoben. Folglich gilt wieder die allgemeine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die umweltrelevanten Wirkungen sind jedoch in diesem Fall im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu prüfen. Folglich wird mit der Aufhebung zunächst die bestehende Situation im Gemeindegebiet nicht verändert, Vorher wie nachher ist die Errichtung von Windkraftanlagen möglich.

Im vorliegenden Fall wird die Aufhebung erst wirksam, wenn der sachliche Teilflächennutzungsplan seine Wirksamkeit erlangt. Dies bedeutet, dass in den Bereichen außerhalb der ehemaligen Konzentrationszonen eine allgemeine Privilegierung auch zwischenzeitlich nicht eintreten wird, da die bestehenden Zonen im Teilflächennutzungsplan wieder dargestellt werden. Faktisch ändert sich die Situation nicht, so dass eine detaillierte Bearbeitung der einzelnen Schutzgüter nicht erforderlich scheint.

Ob und wie sich der Wegfall der Höhenbeschränkung auf die Umwelt auswirkt, kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beurteilt werden, da dies abhängig ist von der künftig konkret gewählten Anlagentechnik. Diese Fragestellung muss daher in die immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren abgeschichtet werden. Diese Abschichtung ist zulässig, da durch die bereits errichteten Windkraftanlagen nachgewiesen wurde, dass die Flächen grundsätzlich als Standorte für Windkraftanlagen geeignet sind.

9 Umweltbericht zum Teilflächennutzungsplan Windenergie

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung erfolgte wie vorangehend bereits umfassend erläutert, in einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere:

1. Bearbeitungsschritt

Im ersten Schritt erfolgte eine „Potenzialflächenanalyse“. Alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / „harte“ und „weiche“ Tabukriterien sind für das gesamte Gemeindegebiet in diesen Plan eingeflossen. Im Ergebnis verblieben 4 Bereiche (Nordost, Südost, Südwest und West), jeweils aufgeteilt auf mehrere Teilflächen (einschließlich der „Altzonen“), in denen weder harte Tabu-Restriktionen, noch weiche Tabukriterien entgegenstehen, so dass diese Flächen als neue „Potenzialflächen“ in die weitere Abstimmung gebracht wurden. Hierzu wurde eine ökologische Ersteinschätzung²¹ erstellt.

2. Bearbeitungsschritt

Im Weiteren erfolgten verschiedene Abstimmungen. Im Rahmen einer Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wurden aus der Kenntnis der Örtlichkeiten weitere artenschutzfachliche Restriktionen frühzeitig in die Planung einbezogen. In diesem Zusammenhang sind die Flächen aufgrund bestehender Restriktionen wie

²¹ WoltersPartner, Ökologische Ersteinschätzung, Coesfeld 08.05.2012.

z.B. Landschaftsschutzgebiete in ihren Abgrenzungen verändert worden. Darüber hinaus wurde im Bereich Nordost die Teilfläche NO 1 artenschutzfachlich vorgeprüft und es konnten bislang keine Konfliktlösungen für die dort ermittelten Konflikte mit den Arten Rohrweihe und Waldschnepfe nachgewiesen werden. Dieser Standort wurde daher nicht weiter verfolgt.

3. Bearbeitungsschritt

Der dritte Bearbeitungsschritt ist die aufgrund rechtlicher Vorgaben²² erforderliche artenschutzrechtliche Erfassung der durch die Planung betroffenen flugfähigen und somit potenziell planungsrelevanten Arten.

So wurden entsprechend der Methodenstandards zur Kartierung im Münsterland die Artengruppen Vögel und Fledermäuse für alle Standorte erfasst.

Die wesentlichen Ergebnisse der für die Flächen erarbeiteten artenschutzrechtlichen Fachgutachten fließen in den Umweltbericht ein. Im Detail wird jedoch auf die jeweiligen Gutachten verwiesen:

- **Nordost** (Flächen NO1, NO2, NO3):
enveco GmbH, Avifaunistische Untersuchungen zu drei geplanten Windenergieanlagen nordöstlich Ostbevern, Münster. Stand: September 2015.
evenco GmbH, Fledermauskundliche Untersuchungen zu drei geplanten Windenergieanlagen nordöstlich Ostbevern, Münster. Stand: September 2015.
- **Südost** (Flächen SO1, SO2, SO3):
Dr. Loske, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG. Errichtung und Betrieb von 3 WEA (WEA) E-115 in der Windvorrangzone Ostbevern – Schirl, Gemeinde Ostbevern, Kreis Warendorf, Salzkotten-Verlag. April 2014.
- **Südwest** (Fläche SW1):
Dr. Loske, Artenschutzprüfung (ASP) Stufe II nach § 44 BNatSchG. Errichtung und Betrieb von bis zu 3 WEA (WEA) E-115 in der potentiellen Windvorrangzone Westbevern - Philippsheide, Gemeinde Ostbevern, Kreis Warendorf, Salzkotten-Verlag. Januar 2015.

9.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhaben

Mit der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans sollen im Geltungsbereich der Gemeinde Ostbevern drei neue teilweise mehrkernige Konzentrationszonen „Nordost“, „Südost“ und „Südwest“ für die Windenergienutzung zusätzlich zu den bestehenden Zonen dargestellt werden.

²² Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Die bestehenden Konzentrationszonen werden mit in die neuen Zonen eingebettet und größtenteils erhalten. Die Altzonen werden keiner gesonderten Umweltprüfung unterzogen, da nur Zonen berücksichtigt wurden, in denen auch Windkraftanlagen errichtet worden sind. Sollten innerhalb der Zonen neue Windkraftanlagen errichtet werden (Repowering), so ist auf der Genehmigungsebene die Vereinbarkeit aller umweltschutz- und artenschutzrelevanten Themen mit der Planung nachzuweisen.

Alle Zonen sind namentlich in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet. Aus der Tabelle wird deutlich, dass nominell die Fläche der bestehenden Konzentrationszonen (aus der 21. i.V.m. der 18. FNP-Änderung) ausgeweitet wird.

Tab. 1: Übersicht über die bestehenden und geplanten Windkonzentrationszonen.
 Anmerkung: Die Darstellung der Zone NO1 entfällt (vgl. Kap. 9.2, „Biotop- und Artenschutz“).

Bezeichnung	Flächen vorhanden (ha)	Flächen neu (ha)
NO1		19,4
NO2		16,5
NO3		12,7
NO-Altzone (ehem. WAF 02)	6,8	
SO1		10,8
SO2 / SO 3		26,3
SO-Altzone (ehem. WAF 54)	29,6	
SW1		31,5
W-Altzone (ehem. WAF 01)	17,3	
Summe (ohne NO1)	53,7	97,8

Durch die Ausweisung der Zonen wird in den betroffenen Bereichen die im Außenbereich ohnehin privilegierte Nutzung nicht automatisch an jedem Standort zulässig. Die tatsächliche Zulässigkeit ist von konkreter Standortplanung und entsprechender Dimensionierung des Eingriffs abhängig. Der Sachliche Teil-FNP Windenergie hat aber überschlüssig eine grundsätzliche Machbarkeit von Windenergieanlagen nachzuweisen. Daher wird bei der Bewertung der Wirkungen auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene von folgenden Flächengrößen pro 3-MW-Anlage als Richtwerte ausgegangen²³:

²³ Leitfaden Rahmenbedingungen Für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen, MKULNV 2012.

– Fundament	450 qm
– Kranstellfläche	1.800 qm
– Zuwegung	300 qm
Gesamt	2.550 qm

Im Rahmen der nachfolgenden Prüfung wird davon ausgegangen, dass je Anlage maximal rund 2.550 qm Fläche beansprucht wird. Bei den künftig maximal möglichen 10 Anlagen wird damit von einer zusätzlichen Beanspruchung von 2,55 ha ausgegangen.

• **Umweltschutzziele**

Für die Gemeinde Ostbevern liegt der rechtskräftige Landschaftsplan „Ostbevern“ vom 21.03.2011 vor. Landschaftsrechtliche Vorgaben hieraus wurden bereits in die Betrachtung der Potenzialflächenanalyse eingearbeitet.

Darüber hinaus werden auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.

Umweltschutzziele	
Luft und Klimaschutz	<p>Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB).</p> <p>Des Weiteren ist zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

9.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose für die Flächen im Nordosten.

Schutzgut Mensch			
	Potenzialfläche „NO1“ (entfällt)	Potenzialfläche „NO2“	Potenzialfläche „NO3“
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Betrachtung dieses Schutzgutes steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefinden des Menschen im Vordergrund. Dabei werden die Aspekte Schutz des Wohnen und Wohnumfeldes (insbes. Immissionsschutz) sowie die planungsrechtliche Sicherung von Arbeitsstätten und Erholungsmöglichkeiten betrachtet. - Wohnsiedlungsbereiche liegen außerhalb der erforderlichen Mindestabstände (zwischen 600 und 800 m je nach Baugebietstyp) und Außenbereichswohnnutzungen liegen ebenfalls außerhalb der zugrunde gelegten Immissionsvorsorgeabstände (450 m). - Weder im Änderungsbereich noch im auswirkungsrelevanten Umfeld befinden sich gewerbliche oder industrielle Nutzungen – mit den bestehenden Windkraftanlagen werden Arbeitsplätze in der Windenergiebranche gesichert. - Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist über die erforderlichen Mindestabstände hinaus der Immissionsschutz nachzuweisen. - Es finden sich keine Wanderwege innerhalb der Potenzialflächen oder in einem auswirkungsrelevanten Umfeld. Eine besondere Erholungsnutzung kann aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Siedlung nicht festgestellt werden. - In der Altzone WAF 02 bestehen bereits 3 Windenergieanlagen, die eine Vorbelastung für die angrenzenden Flächen darstellen. 		
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche wird im sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht als Konzentrationszone dargestellt, so dass keine Auswirkungen zu erwarten sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung, dass bereits im Rahmen der Potenzialflächenanalyse die Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden und auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Immissionsschutz nachzuweisen ist, werden mit den Änderungspunkten keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitssituationen vorbereitet. - Die Qualität der Erholungsnutzung ist durch die bestehenden Anlagen bereits vorbelastet. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung ist jedoch durch die Ausweisung der Konzentrationszonen nicht abzuleiten. Dennoch sollte auf der Ebene der Genehmigungsplanung geprüft werden, ob insbesondere mit der konkreten Standortwahl aber auch den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen Minderungsmöglichkeiten umgesetzt werden könnten. 	

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt sowie Schutzgut Arten- und Biotopschutz			
	Potenzialfläche „NO1“ (entfällt)	Potenzialfläche „NO2“	Potenzialfläche „NO3“
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Liegt vollständig im Biotopverbundsystem „Feuchtwiesenkompexe Brüskenheide, Brockwiesken und nördlich Ostbevern“ (VB-MS-3912-106). - Fläche ist im Biotopkataster des LANUV geführt (BK-3913-0092). 	<ul style="list-style-type: none"> - Nur ein sehr kleiner Bereich südlich des von der Potenzialfläche ausgesparten Gehölzbestandes überlagert Flächen des Biotopverbundsystems „Gehölz-Grünland-Komplex im Norden von Ostbevern“ (VB-MS-3912-005). 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Schutzgebietsausweisung
	<ul style="list-style-type: none"> - Von der Änderung sind vorwiegend intensiv genutzte Ackerflächen betroffen. - Im Westen schließt sich ein größerer Gehölzbestand an. Weiter verlaufen einige Gehölzstreifen entlang bestehender Wegeverbindungen und Ackergrenzen. Im Norden und Osten grenzen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an die Potenzialfläche - Es verläuft eine 110-kV-Stromleitung durch die Potenzialfläche und teilt diese in 2 Teilbereiche auf. - Aufgrund artenschutzfachlicher Bedenken wird die Fläche im sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht als Konzentrationszone dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung wird ein Bereich mit geringer Strukturierung überplant. Innerhalb der Potenzialfläche finden sich ausschließlich Ackerflächen und einige wegebegleitende Gehölzbestände und Baumreihen. - Die Potenzialfläche umschließt einen Waldbestand aus Eichen, Buchen, Birken und Hainbuchen. - Innerhalb bzw. unmittelbar an die Potenzialfläche angrenzend wurden gemäß vorliegendem avifaunistischem Gutachten Brut- und Rastplätze von Kiebitzen nachgewiesen. Von einer Beeinträchtigung der Art als Brutvogel ist laut Gutachten jedoch nicht auszugehen, so dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist. Darüber hinaus wurde ein Brutvorkommen der Waldschnepfe im direkt angrenzenden Gehölzbestand nachgewiesen. Da für diese Art eine generelle Beeinträchtigung durch WEA nicht belegt ist, sollte laut Artenschutzgutachter vorsorglich mind. ein 50 m Abstand zum südlichen Gehölzrand eingehalten werden. - Im Rahmen der fledermauskundlichen Untersuchungen wurden verschiedene Fledermausarten festgestellt so dass Maßnahmen notwendig werden um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Diese umfassen einen Mindestabstand von 50 m der zukünftigen WEA zu Wegen und Waldrändern sowie zusätzlich Abschaltzeiten und ein zweijähriges Gondelmonitoring. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung wird ein durch Hecken und Sträucher nur gering strukturierter, überwiegend landwirtschaftlich genutzter Bereich überplant. Da i.d.R. weder Hecken noch andere Gehölze als Standort für WEA genutzt werden, ist sicherzustellen, dass diese Strukturen im Rahmen der Umsetzung erhalten und durch Zuwegungen nicht zerschnitten werden. - Die Potenzialfläche liegt zwischen zwei größeren Waldbeständen. - Es verlaufen eine 30 kV-Stromleitung und eine 10 kV-Stromleitung quer über die Potenzialfläche. - Gemäß Artenschutzgutachten wurden Brutvorkommen der Waldschnepfe in den direkt angrenzenden Gehölzbeständen im Norden und Süden nachgewiesen. Da für diese Art eine generelle Beeinträchtigung durch WEA nicht nachgewiesen ist, sollte laut Artenschutzgutachter vorsorglich mind. ein 50 m Abstand zum südlichen Gehölzrand eingehalten werden. - Es wurden verschiedene Fledermausarten (z.B. Gr. +Kl. Abendsegler, Breitflügel-, Rauhaut- und Zwergfledermaus) festgestellt. Als Maßnahmen für diese Arten werden grundsätzlich 50 m Abstand der zukünftigen WEA zu Wegen und Waldrändern genannt. Zusätzlich werden Abschaltzeiten und ein zweijähriges Gondelmonitoring erforderlich.
		<ul style="list-style-type: none"> - Für weitergehende Details in Bezug auf die ggf. notwendigen Maßnahmen wird auf das avifaunistische bzw. fledermauskundliche Gutachten verwiesen. - Die Erforderlichkeit der Maßnahmen kann z.T. erst im Baugenehmigungsverfahren - wenn die WEA-Standorte endgültig feststehen - abschließend beurteilt werden. - Der Umfang der Maßnahmen ist in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zu klären. 	

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt sowie Schutzgut Arten- und Biotopschutz			
	Potenzialfläche „NO1“ (entfällt)	Potenzialfläche „NO2“	Potenzialfläche „NO3“
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da die Fläche aufgrund artenschutzfachlicher Bedenken nicht mehr im Teilflächennutzungsplan als Konzentrationszone dargestellt wird, ergeben sich auch keine erheblichen Auswirkungen, die auf der nachfolgenden Planungsebene beachtet werden müssen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffsregelung: Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung des Eingriffs (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze, Grünland oder Gewässer, Ersatzstrukturen für das Biotopverbundsystem) erfolgen und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, erfolgt mit der Änderung keine erhebliche Beeinträchtigung. - Höherwertige Biotopstrukturen (Gewässer, Grünland, Gehölzstrukturen) sollten nicht überplant werden. Zuwegungen sollten nach Möglichkeit auf vorhandene, versiegelte Wege gelegt werden. 	
		<ul style="list-style-type: none"> - Artenschutz: Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben, die im Rahmen der Genehmigung auch als vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich werden können oder bei Inbetriebnahme (Monitoring zu Abschaltzeiten) werden gemäß vorliegender Artenschutzgutachten unter Beachtung entsprechender Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet: - Standorte der WEA mindestens 50 m von Wegen und Waldrändern (Flugstraßen) abrücken. - Herrichten des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (also Anfang August bis Ende Februar). Bei Rodungsarbeiten sind die Vorgaben gem. §§ 39 und 44 BNatSchG (Rodungen zwischen dem 30.09. – 01.03.) zu beachten. - Bei Hinweisen auf Vorkommen der Mopsfledermaus ist die Untere Landschaftsbehörde und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu informieren. 	

Schutzgut Boden			
	Potenzialfläche „NO1“ (entfällt)	Potenzialfläche „NO2“	Potenzialfläche „NO3“
Bestand		<ul style="list-style-type: none"> - Der Boden aller Potenzialflächen wird überwiegend aus Podsol-Gley gebildet. Hierbei handelt es sich um eine Terrassenablagerung bzw. Flugsanden aus dem Jungpleistozän. Die sandigen Böden weisen mit 20-30 Bodenpunkten geringe Qualitäten als Pflanzenstandort auf. - Einzig in der Potenzialfläche NO2 findet sich kleinflächig ein Gley-Podsol, der jedoch die gleichen Eigenschaften aufweist. - Die Böden sind nicht als schutzwürdig ausgewiesen. - Die Flächen werden überwiegend agrarisch zur Futtermittelproduktion / Energiegewinnung genutzt. 	
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche wird im sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht als Konzentrationszone dargestellt, so dass keine Auswirkungen zu erwarten sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung werden Böden mit teilweise geringer, überwiegend aber mittlerer Funktionserfüllung und Bedeutung für Futtermittelproduktion / Energiegewinnung überplant. Zudem erfolgt eine Beeinträchtigung der Bodengenesen für den Bau von Windkraftanlagen (Anlagefundamente, Trafostation, Zuwegungen) durch Voll- und Teilversiegelung innerhalb der Zonen. - Unter Berücksichtigung der auf der Ebene der Genehmigungsplanung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut vorbereitet. - Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes können Vorkommen von Bodendenkmälern (kulturgeschichtlicher Bodenfunde) nicht ausgeschlossen werden, daher sind bei der Realisierung Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit die Untere Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen. 	

Schutzgut Wasser			
	Potenzialfläche „NO1“ (entfällt)	Potenzialfläche „NO2“	Potenzialfläche „NO3“
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb der Abgrenzungen liegen keine Oberflächengewässer vor. Lediglich im Westen grenzt ein nicht benannter Graben (Nr. 3346512) an - Der Potenzialfläche unterliegen keine Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. 	<ul style="list-style-type: none"> - An die Potenzialfläche grenzt im Norden der Riedenbach an. Dieser wird von der Planung aber nicht berührt. - Weitere Oberflächengewässer finden sich in den Waldbeständen im Osten. - Der Potenzialfläche unterliegen keine Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. 	<ul style="list-style-type: none"> - Es verläuft ein nasser namenloser Graben entlang einer Wegeverbindung an der östlichen Grenze der Potenzialfläche - Sonstige Oberflächengewässer liegen nicht vor. - Der Potenzialfläche unterliegen keine Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete.
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche wird im sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht als Konzentrationszone dargestellt, so dass keine Auswirkungen zu erwarten sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Planung wird aufgrund einer geringen Flächendimension zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate führen. Niederschlagswasser wird in die angrenzenden Flächen geleitet. - Eine Zerschneidung von Gewässern sollte auf der Ebene der Genehmigungsplanung durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden. Dennoch erforderlich werdende Überfahrten sind gem. § 99 LWG NRW genehmigungspflichtig und vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. - Zu den vorhandenen Gewässern ist bei Planungen ein Abstand von 10 m zur Gewässeroberkante einzuhalten. 	

Schutzgut Luft- und Klimaschutz			
	Potenzialfläche „NO1“ (entfällt)	Potenzialfläche „NO2“	Potenzialfläche „NO3“
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die klimaökologische Bedeutung einer Fläche bemisst sich aus der Frischluft- oder Kaltluftproduktivität. Die Flächen fungieren in Abhängigkeit zur Dauer der Vegetationsbedeckung als Kaltluftentstehungsgebiete mittlerer bis hoher Qualität. Das Klima in den Änderungsbereichen ist ein typisches Außenbereichsklima. - Die Ackerflächen sind von mittlerer Bedeutung für Kaltluftproduktion. Die vereinzelt Gehölzstrukturen fungieren im luftökologischen Gefüge als Schadstofffilter und Frischluftproduzent. Der westlich angrenzende Gehölzbestand übernimmt aufgrund der Größe eine höhere Bedeutung. - Eine direkte Funktion für den lufthygienischen Ausgleich von Siedlungsflächen besteht nicht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die dominierenden Ackerflächen sind von mittlerer Funktionserfüllung. Bestehende Gehölzstrukturen fungieren im luftökologischen Gefüge als Schadstofffilter und Frischluftproduzent. - Eine direkte Funktion für den lufthygienischen Ausgleich von Siedlungsflächen besteht nicht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Ackerflächen weisen eine mittlere Funktionserfüllung für den Klimaschutz auf. Die Grünlandfläche hat eine Funktion als Kaltluftentstehungsbereich. - Eine direkte Funktion für den lufthygienischen Ausgleich von Siedlungsflächen besteht nicht. - Die angrenzenden Gehölzstrukturen fungieren im luftökologischen Gefüge als Schadstofffilter und Frischluftproduzent mit hoher Funktionserfüllung.
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche wird im sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht als Konzentrationszone dargestellt, so dass keine Auswirkungen zu erwarten sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ist nicht mit nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld zu rechnen, da weder durch die Art der planungsrechtlich zulässigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Regionalklimas zu erwarten ist. - Im Rahmen der konkreten Standortplanung sollte im Sinne des Vermeidungsprinzips eine Überplanung von Gehölzen oder Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion vermieden werden. - Mit der vorliegenden Erweiterung von Windkonzentrationszonen folgt die Stadt der Zielsetzung der Bundespolitik zur Förderung von regenerativen Anlagen zur Verminderung des CO₂ Ausstoßes und somit langfristiger Verbesserung des globalen Klimas. 	

Schutzgut Landschaft			
	Potenzialfläche „NO1“	Potenzialfläche „NO2“	Potenzialfläche „NO3“
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild ist durch eine vorwiegend flache Topographie geprägt. Die Waldfläche übernimmt eine einrahmende Kulisse im Westen. Insgesamt übernimmt die Fläche eine mittlere Ausprägung. - Es besteht eine Vorbelastung durch die 110kV-Stromleitung, die sich von Norden nach Süden erstreckt und die Fläche in zwei Teilbereiche unterteilt. - Die Fläche wird vom Landschaftsplan „Ostbevern“ abgedeckt. - Der Landschaftsplan trifft für die Potenzialfläche keine Festsetzungen. Als Entwicklungsziel ist die „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ vorgesehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild ist durch eine vorwiegend flache Topographie und einer eher ausgeräumten Landschaft geprägt. Die angrenzenden Gehölzbestände übernehmen eine teilweise abschirmende Wirkung zu den bestehenden WEA im Süden. - Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen durch die WEA, die sich südlich in der bestehenden Konzentrationszone befinden. - Die Fläche wird vom Landschaftsplan „Ostbevern“ abgedeckt. - Der Landschaftsplan trifft für die Potenzialfläche keine Festsetzungen. Als Entwicklungsziel ist für den östlichen Bereich die „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und im Westen die „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ vorgesehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild ist durch eine vorwiegend flache Topographie und landwirtschaftliche Nutzung geprägt. - Die Potenzialfläche wird im Nordwesten und im Süden von Gehölzbeständen eingerahmt. - Es bestehen Vorbelastungen durch die vorhandenen WEA, die sich nördlich in der Altzone und im Südosten befinden. - Weiter verlaufen mehrere Stromleitungen über die Fläche. - Die Fläche wird vom Landschaftsplan „Ostbevern“ abgedeckt. - Der Landschaftsplan trifft für die Potenzialfläche keine Festsetzungen. Als Entwicklungsziel ist die „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ vorgesehen.
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche wird im sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht als Konzentrationszone dargestellt, so dass keine Auswirkungen zu erwarten sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Windkraftanlagen beeinträchtigen aufgrund ihrer ausgeprägten vertikalen Dimension das Landschaftsbild abhängig von der technischen Ausprägung und der Topographie in unterschiedlicher Stärke. Sämtliche neuen Konzentrationszonen grenzen unmittelbar an Landschaftsschutzgebiete. Die Auswirkungen sind abhängig von der Vorhabensgestaltung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend ermittelbar. Die Eingriffe in das Schutzgut sind im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Genehmigungsverfahrens gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz zu ermitteln, zu bewerten und zu kompensieren. Hierbei ist zu beachten, dass gem. Urteil vom OVG Münster vom 28.02.2008 (Az. 20 A1060/06) festgestellt wurde: „Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden.“ So sei es auch hinzunehmen, dass sich Kulturlandschaft als nicht statisches Gut in stetem Wandel durch anthropogene Veränderungen befindet. Die Ausübung des Planungsvorbehalts durch die Gemeinde Ostbevern, also die Beschränkung der Windenergienutzung auf wenige Konzentrationszonen stellt bereits eine planerische Minimierung des Eingriffs dar. 	

Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Schutzgut Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern			
	Potenzialfläche „NO1“ (entfällt)	Potenzialfläche „NO2“	Potenzialfläche „NO3“
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Windenergieerlasses, wurden im Rahmen der gesamtstädtischen Planung um kleinere Baudenkmale (Bildstock) ein Abstand von 100 m, um größere Baudenkmale mit Wohnen ein Abstand von 600 m, um Baudenkmale ohne Wohnen ein Abstand von 300 m und um Baudenkmale mit Fernwirkung ein Abstand von mind. 1.000 m eingerichtet. Bodendenkmale wurden als Fläche und mit einem zusätzlichen Abstand von 100 m gesichert. - Hinsichtlich weiterer Wirkungen ist zwar hinzunehmen, dass sich Kulturlandschaft als nicht statisches Gut in stetem Wandel durch anthropogene Veränderungen befindet, dennoch wurde mit der Ausweisung der Konzentrationszonen einer gesamtstädtischen Überplanung durch WEA entgegengewirkt und durch die vorliegende Planung eine Beschränkung auf nur die vorliegenden Konzentrationszonen freigegeben. Zudem ist im Rahmen der konkreten Standortsuche und Genehmigungsplanung zu prüfen, inwieweit durch die Anlagen visuell nachteilige Wirkungen in die Umgebung vorbereitet werden und welche Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Wirkungen bestehen (vgl. Landschaftsbild). Zudem können im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Vorkommen von Bodendenkmälern (kulturgeschichtlicher Bodenfunde) nicht ausgeschlossen werden, daher sind bei der Realisierung Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit die Untere Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen. 		
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche wird im sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht als Konzentrationszone dargestellt, so dass keine Auswirkungen zu erwarten sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten). 	

Tab. 4: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Auswirkungsprognose für die Flächen im Südosten.

Schutzgut Mensch			
	Potenzialfläche „SO1“	Potenzialfläche „SO2“	Potenzialfläche „SO3“
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Betrachtung dieses Schutzgutes steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefinden des Menschen im Vordergrund. Dabei werden die Aspekte Schutz des Wohnen und Wohnumfeldes (insbes. Immissionsschutz) sowie die planungsrechtliche Sicherung von Arbeitsstätten und Erholungsmöglichkeiten betrachtet. - Wohnsiedlungsbereiche liegen außerhalb der erforderlichen Mindestabstände (zwischen 600 und 800 m je nach Baugebietstyp) und Außenbereichswohnnutzungen liegen ebenfalls außerhalb der zugrunde gelegten Immissionsvorsorgeabstände (450 m). - Weder im Änderungsbereich noch im auswirkungsrelevanten Umfeld befinden sich gewerbliche oder industrielle Nutzungen – mit den bestehenden Windkraftanlagen werden Arbeitsplätze in der Windenergiebranche gesichert. - Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist über die erforderlichen Mindestabstände hinaus der Immissionsschutz nachzuweisen. - Es finden sich keine Wanderwege innerhalb der Potenzialflächen oder in einem auswirkungsrelevanten Umfeld. Eine besondere Erholungsnutzung kann aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Siedlung nicht festgestellt werden. - In der Altzone WAF bzw. direkt angrenzend bestehen bereits 7 WEA, die eine Vorbelastung für die angrenzenden Flächen darstellen. - Es bestehen Blickbeziehungen von allen drei Teilflächen auf die WEA der Altzone. - Einzig durch die Altzone verläuft der Hauptwanderweg X20 (ohne Namen). 		
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung, dass bereits im Rahmen der Potenzialflächenanalyse die Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden und auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Immissionsschutz nachzuweisen ist, werden mit den Änderungspunkten keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitssituationen vorbereitet. - Die Qualität der Erholungsnutzung ist durch die bestehenden Anlagen bereits vorbelastet. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung ist jedoch durch die Ausweisung der Konzentrationszonen nicht abzuleiten. Dennoch sollte auf der Ebene der Genehmigungsplanung geprüft werden, ob insbesondere mit der konkreten Standortwahl aber auch den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen Minderungsmöglichkeiten umgesetzt werden könnten. 		

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt sowie Schutzgut Arten- und Biotopschutz			
	Potenzialfläche „SO1“	Potenzialfläche „SO2“	Potenzialfläche „SO3“
Bestand	- Keine Schutzgebietsausweisung	- Nur der südliche Randbereich der Potenzialfläche überlagert Flächen des Biotopverbundsystems „Waldbestände östlich von Ostbevern und ‚Schirlheide‘“ (VB-MS-3913-001).	- Die südöstliche Ecke der Potenzialfläche ragt kleinflächig in den Biotopverbund „Kulturlandschaft im Raum Telgte – Westbevern - Horste“ (VB-MS-3912-004) hinein.
	- Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich vorwiegend um Ackerflächen. - Es ziehen sich 2 Straßen durch das Plangebiet. - In der nordöstlichen Ecke befindet sich eine Heckenstruktur. - Im Westen schließt sich ein großflächiger Kiefern-Waldbestand an. Weitere Gehölze sind im Norden und Süden zu finden.	- Die Potenzialfläche besteht ausschließlich aus landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker). - Sie ist von 2 Seiten von Wald eingerahmt. Weitere Gehölze befinden sich im direkten Umfeld der Fläche - Im Norden grenzt eine Grünlandfläche an.	- Die Fläche weist neben einem kleinen Feldgehölz (Baumtor aus Eichen) und einem ausgebauten Bachlauf nur Ackerflächen auf. - Im Umfeld finden sich einige kleinere und größere Gehölzbestände.
	- Für die Potenzialflächen liegt ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung vor. - Folgende Vogelarten wurden u.a. im Rahmen des Gutachtens festgestellt: Baumfalke, Kiebitz, Kornweihe, Kranich und Wespenbussard. Darüber hinaus wurden u.a. folgende Fledermausarten festgestellt: Breitflügel-, Rauhaut-, Zwerg- und Wasserfledermaus, sowie der Große Abendsegler und das Große Mausohr. - Hinweise auf Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG oder besondere Schwierigkeiten, die nicht durch eine entsprechende Standortortwahl oder gezielte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Abschaltungen, CEF-Maßnahmen) beherrschbar wären, liegen laut Artenschutzgutachter nicht vor. Hinweise darauf, dass bestimmte Teilflächen der Vorrangzone und damit einzelne Standorte durch das Vorkommen bestimmter Arten (harte Tabukriterien) grundsätzlich nicht für WEA-Standorte infrage kommen, haben sich bisher auf Grundlage des Gutachtens nicht ergeben.		
Auswirkungen	- Eingriffsregelung: Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung des Eingriffs (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze, Grünland oder Gewässer, Ersatzstrukturen für das Biotopverbundsystem) erfolgen und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, erfolgt mit der Änderung keine erhebliche Beeinträchtigung. - Höherwertige Biotopstrukturen (Gewässer, Grünland, Gehölzstrukturen) sollten nicht überplant werden. - Zuwegungen sollten nach Möglichkeit auf vorhandene, versiegelte Wege gelegt werden.		
	- Artenschutz: Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben, die im Rahmen der Genehmigung als vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) oder bei Inbetriebnahme (Monitoring zu Abschaltzeiten) erforderlich werden können, werden gemäß Artenschutzgutachten keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet. - Darüber hinaus müssen die Ergebnisse der Kartierung / des Gutachtens bei der Auswahl der WEA-Standorte beachtet werden. - Ggf. erforderliche Abschaltzeiten und / oder die Durchführung von CEF-Maßnahmen müssen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen. - Bei Rodungsarbeiten sind die Vorgaben gem. §§ 39 und 44 BNatSchG (Rodungen zwischen dem 30.09.– 01.03.) zu beachten.		

Schutzgut Boden			
	Potenzialfläche „SO1“	Potenzialfläche „SO2“	Potenzialfläche „SO3“
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Boden der Potenzialfläche wird im Westen überwiegend aus Podsol-Gley gebildet. Hierbei handelt es sich um eine Terrassenablagerung bzw. Flugsanden aus dem Jungpleistozän. Die sandigen Böden weisen mit 20-30 Bodenpunkten geringe Qualitäten als Pflanzenstandort auf. Es liegt keine Schutzwürdigkeit für diesen Boden vor. - Der östliche Teilbereich wird aus Braunem Plaggensch als Plaggenboden über Sand aus dem Mittelpleistozän gebildet. Dieser Teilbereich ist als besonders schutzwürdig eingestuft. - Die Flächen werden überwiegend agrarisch zur Futtermittelproduktion / Energiegewinnung genutzt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Potenzialfläche unterliegt ein Podsol-Gley aus verschiedenen Sanden einer Terrassenablagerung aus dem Jungpleistozän. - Die Bodenwertzahlen liegen mit 20-30 in einem geringen Wertbereich bezüglich der Qualitäten als Pflanzenstandort. - Die Böden sind nicht als schutzwürdig ausgewiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Potenzialfläche unterliegt ein Podsol-Gley oder Gley-Podsol aus verschiedenen Sanden einer Terrassenablagerung aus dem Jungpleistozän. - Die Bodenwertzahlen liegen mit 20-30 in einem geringen Wertbereich bezüglich der Qualitäten als Pflanzenstandort. - Die Böden sind nicht als schutzwürdig ausgewiesen.
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung werden Böden mit teilweise geringer, überwiegend aber mittlerer Funktionserfüllung und Bedeutung für Futtermittelproduktion / Energiegewinnung überplant. Zudem erfolgt eine Beeinträchtigung der Bodengenese für den Bau von Windkraftanlagen (Anlagefundamente, Trafostation, Zuwegungen) durch Voll- und Teilversiegelung innerhalb der Zonen. - Unter Berücksichtigung der auf der Ebene der Genehmigungsplanung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut vorbereitet. Im Sinne der Eingriffsregelung sollten die schützenswerten Böden nicht überplant werden – oder aber durch Maßnahmen auf gleichermaßen schützenswerten Böden ausgeglichen werden. - Zudem können im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Vorkommen von Bodendenkmälern (kulturgeschichtlicher Bodenfunde) nicht ausgeschlossen werden, daher sind bei der Realisierung Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit die Untere Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen. 		

Schutzgut Wasser			
	Potenzialfläche „SO1“	Potenzialfläche „SO2“	Potenzialfläche „SO3“
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb der Abgrenzungen liegen keine Oberflächengewässer vor. - Der Potenzialfläche unterliegt in einem sehr kleinen Teilbereich an der westlichen Grenze ein Trinkwasserschutzgebiete der Stufe III, jedoch keine Überschwemmungsgebiete. 	<ul style="list-style-type: none"> - Entlang der südlichen Grenze verläuft der Schirler Bach als ausgebautes Gewässer. - Weitere Oberflächengewässer finden sich innerhalb der Fläche nicht. - Der Potenzialfläche unterliegen keine Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Schirler Bach verläuft auch hier, von der Fläche SO2 kommend, durch die Potenzialfläche und verschwenkt hier nach Norden. - Sonstige Oberflächengewässer liegen nicht vor. - Der Potenzialfläche unterliegen keine Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete.
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Planung wird aufgrund einer geringen Flächendimension zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate führen. Niederschlagswasser wird in die angrenzenden Flächen geleitet. - Eine Zerschneidung von Gewässern sollte auf der Ebene der Genehmigungsplanung durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden. Dennoch erforderlich werdende Überfahrten sind gem. § 99 LWG NRW genehmigungspflichtig und vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. - Zu den vorhandenen Gewässern ist bei Planungen ein Abstand von 10 m zur Gewässeroberkante einzuhalten. 		

Schutzgut Luft- und Klimaschutz			
	Potenzialfläche „SO1“	Potenzialfläche „SO2“	Potenzialfläche „SO3“
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die klimaökologische Bedeutung einer Fläche bemisst sich aus der Frischluft- oder Kaltluftproduktivität. Die Flächen fungieren in Abhängigkeit zur Dauer der Vegetationsbedeckung als Kaltluftentstehungsgebiete mittlerer bis hoher Qualität. Das Klima in den Änderungsbereichen ist typisches Außenbereichsklima. - Die Ackerflächen sind von mittlerer Bedeutung für Kaltluftproduktion. Der westlich angrenzende Wald übernimmt aufgrund der Größe eine höhere Bedeutung. - Eine direkte Funktion für den lufthygienischen Ausgleich von Siedlungsflächen besteht nicht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die dominierenden Ackerflächen sind von mittlerer Funktionserfüllung. Die Grünlandfläche hat eine Funktion als Kaltluftentstehungsbereich. Angrenzende Gehölzstrukturen fungieren im luftökologischen Gefüge als Schadstofffilter und Kalt- und Frischluftproduzent. - Eine direkte Funktion für den lufthygienischen Ausgleich von Siedlungsflächen besteht nicht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Ackerflächen weisen eine mittlere Funktionserfüllung für den Klimaschutz auf. - Die angrenzenden Gehölzstrukturen fungieren im luftökologischen Gefüge als Schadstofffilter und Kalt- und Frischluftproduzent mit hoher Funktionserfüllung. - Eine direkte Funktion für den lufthygienischen Ausgleich von Siedlungsflächen besteht nicht.
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ist nicht mit nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld zu rechnen, da weder durch die Art der planungsrechtlich zulässigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Regionalklimas zu erwarten ist. - Im Rahmen der konkreten Standortplanung sollte im Sinne des Vermeidungsprinzips eine Überplanung von Gehölzen oder Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion vermieden werden. - Mit der vorliegenden Erweiterung von Windkonzentrationszonen folgt die Stadt der Zielsetzung der Bundespolitik zur Förderung von regenerativen Anlagen zur Verminderung des CO₂ Ausstoßes und somit langfristiger Verbesserung des globalen Klimas. 		

Schutzgut Landschaft			
	Potenzialfläche „SO1“	Potenzialfläche „SO2“	Potenzialfläche „SO3“
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild ist durch eine vorwiegend flache bis leicht wellige Topographie geprägt. Die Waldfläche übernimmt eine einrahmende Kulisse im Westen. Insgesamt übernimmt die Fläche eine mittlere Ausprägung. - Es besteht eine Blickbeziehung zu den WEA der Altzone. - Die Fläche wird vom Landschaftsplan „Ostbevern“ abgedeckt. - Der Landschaftsplan trifft für die Potenzialfläche keine Festsetzungen. Als Entwicklungsziel ist die „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ vorgesehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Landschaft ist als Ausschnitt der münsterländischen Parklandschaft geprägt von agrarisch genutzten Flächen und gliedernden und strukturierenden Gehölzstreifen. - Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen durch die WEA, die sich nordöstlich in der bestehenden Konzentrationszone befinden. - Die Fläche wird vom Landschaftsplan „Ostbevern“ abgedeckt. - Der Landschaftsplan trifft für die Potenzialfläche keine Festsetzungen. Als Entwicklungsziel ist die „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ vorgesehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild ist durch eine vorwiegend flache Topographie und landwirtschaftliche Nutzung geprägt. - Die Potenzialfläche wird im Nordwesten und im Süden von Gehölzbeständen eingerahmt. - Es bestehen Vorbelastungen durch die vorhandenen WEA, die sich nördlich in der Altzone befinden. - Die Landschaft ist durch die vorhandenen Windkraftanlagen vorgeprägt - Die Fläche wird vom Landschaftsplan „Ostbevern“ abgedeckt. - Der Landschaftsplan trifft für die Potenzialfläche keine Festsetzungen. Als Entwicklungsziel ist die „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ vorgesehen.
Auswirkungen	<p>- Windkraftanlagen beeinträchtigen aufgrund ihrer ausgeprägten vertikalen Dimension das Landschaftsbild abhängig von der technischen Ausprägung und der Topographie in unterschiedlicher Stärke. Sämtliche neuen Konzentrationszonen grenzen unmittelbar an Landschaftsschutzgebiete. Die Auswirkungen sind abhängig von der Vorhabensgestaltung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend ermittelbar. Die Eingriffe in das Schutzgut sind im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Genehmigungsverfahrens gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz zu ermitteln, zu bewerten und zu kompensieren. Hierbei ist zu beachten, dass gem. Urteil vom OVG Münster vom 28.02.2008 (Az. 20 A1060/06) festgestellt wurde: „Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden.“ So sei es auch hinzunehmen, dass sich Kulturlandschaft als nicht statisches Gut in stetem Wandel durch anthropogene Veränderungen befindet. Die Ausübung des Planungsvorbehalts durch die Gemeinde Ostbevern, also die Beschränkung der Windenergienutzung auf wenige Konzentrationszonen stellt bereits eine planerische Minimierung des Eingriffs dar.</p>		

Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Schutzgut Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern			
	Potenzialfläche „SO1“	Potenzialfläche „SO2“	Potenzialfläche „SO3“
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Windenergieerlasses, wurden im Rahmen der gesamtstädtischen Planung um kleinere Baudenkmale (Bildstock) ein Abstand von 100 m, um größere Baudenkmale mit Wohnen ein Abstand von 600 m, um Baudenkmale ohne Wohnen ein Abstand von 300 m und um Baudenkmale mit Fernwirkung ein Abstand von mind. 1.000 m eingerichtet. Bodendenkmale wurden als Fläche und mit einem zusätzlichen Abstand von 100 m gesichert. - Hinsichtlich weiterer Wirkungen ist zwar hinzunehmen, dass sich Kulturlandschaft als nicht statisches Gut in stetem Wandel durch anthropogene Veränderungen befindet, dennoch wurde mit der Ausweisung der Konzentrationszonen einer gesamtstädtischen Überplanung durch WEA entgegengewirkt und durch die vorliegende Planung eine Beschränkung auf nur die vorliegenden Konzentrationszonen freigegeben. Zudem ist im Rahmen der konkreten Standortsuche und Genehmigungsplanung zu prüfen, inwieweit durch die Anlagen visuell nachteilige Wirkungen in die Umgebung vorbereitet werden und welche Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Wirkungen bestehen (vgl. Landschaftsbild). - Zudem können im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Vorkommen von Bodendenkmälern (kulturgeschichtlicher Bodenfunde) nicht ausgeschlossen werden, daher sind bei der Realisierung Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit die Untere Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen. 		
	<ul style="list-style-type: none"> - Bei dem vorliegenden schutzwürdigen Boden handelt es sich um einen Plaggenesch, der ebenfalls als Kulturgut zu schützen ist. 		<ul style="list-style-type: none"> - Nordöstlich befindet sich die historische alte Landwehr
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten). 		

Tab. 5: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose für die Fläche im Südwesten.

Schutzgut Mensch	
Potenzialfläche „SW1“	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Betrachtung dieses Schutzgutes steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefinden des Menschen im Vordergrund. Dabei werden die Aspekte Schutz des Wohnen und Wohnumfeldes (insbes. Immissionsschutz) sowie die planungsrechtliche Sicherung von Arbeitsstätten und Erholungsmöglichkeiten betrachtet. - Wohnsiedlungsbereiche liegen außerhalb der erforderlichen Mindestabstände (zwischen 600 und 800 m je nach Baugebietstyp) und Außenbereichswohnnutzungen liegen ebenfalls außerhalb der zugrunde gelegten Immissionsvorsorgeabstände (450 m). - Weder im Bereich der Konzentrationszonen noch im auswirkungsrelevanten Umfeld befinden sich gewerbliche oder industrielle Nutzungen. - Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist über die erforderlichen Mindestabstände hinaus der Immissionsschutz nachzuweisen. - Es finden sich keine Wanderwege innerhalb der Potenzialfläche oder in einem auswirkungsrelevanten Umfeld. Eine besondere Erholungsnutzung kann aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Siedlung nicht festgestellt werden.
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung, dass bereits im Rahmen der Potenzialflächenanalyse die Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden und auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Immissionsschutz nachzuweisen ist, werden mit den Änderungspunkten keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitssituationen vorbereitet. - Die Qualität der Erholungsnutzung ist durch die bestehenden Anlagen im übrigen Gemeindegebiet bereits vorbelastet. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung ist jedoch durch die Ausweisung der Konzentrationszonen nicht abzuleiten. Dennoch sollte auf der Ebene der Genehmigungsplanung geprüft werden, ob insbesondere mit der konkreten Standortwahl aber auch den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen Minderungsmöglichkeiten umgesetzt werden könnten.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt sowie Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Potenzialfläche „SW1“	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nur der westliche Bereich der Potenzialfläche überlagert Flächen des Biotopverbundsystems „Kulturlandschaft im Raum Telgte – Westbevern - Hörste“ (VB-MS-3912-004). - Von der Änderung sind vorwiegend intensiv genutzte Ackerflächen betroffen. - Im Westen finden sich verschiedene Feldgehölze und Wäldchen, die die typische „Münsterländer Parklandschaft“ widerspiegeln. - Ein schmaler, im Ackerbereich nur von einem ruderalen Saum begleiteter Graben verläuft von Südosten nach Westen durch den Suchraum. - Für die Potenzialfläche besteht eine artenschutzfachliches Gutachten. Demzufolge wurden im Untersuchungsgebiet bzw. seiner unmittelbaren Umgebung 39 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen. Als WEA-empfindlich gelten dabei die Arten Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe und Rotmilan. - Abschließende Aussagen zum Artenschutz sind erst auf der Genehmigungsebene möglich, wenn die zukünftigen WEA Standorte feststehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können jedoch nachzeitigem Kenntnisstand durch entsprechende Vermeidungs- und ggfls. CEF-Maßnahmen vermieden werden. Sollten WEA in einem Abstand von unter 100 m zu den festgestellten Brutplätzen der Kiebitzpaare errichtet werden, sind in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde Maßnahmen erforderlich um Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden. - Im Rahmen des artenschutzfachlichen Gutachtens wurden darüber hinaus u.a. folgende Fledermausarten nachgewiesen: Breitflügel-, Rauhaut-, Zwergfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können jedoch gem. Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ auf der nachfolgenden Planungsebene durch geeignete Abschaltzenarien vermieden werden. Diese sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffsregelung: Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung des Eingriffs (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze, Grünland oder Gewässer, Ersatzstrukturen für das Biotopverbundsystem) erfolgen und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, erfolgt mit der Änderung keine erhebliche Beeinträchtigung. - Höherwertige Biotopstrukturen (Gewässer, Grünland, Gehölzstrukturen) sollten nicht überplant werden. - Zuwegungen sollten nach Möglichkeit auf vorhandene, versiegelte Wege gelegt werden. - Artenschutz: Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben, die im Rahmen der Genehmigung als vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) oder bei Inbetriebnahme (Monitoring zu Abschaltzeiten) erforderlich werden können, werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet. - Darüber hinaus müssen die Ergebnisse der Kartierung / des Gutachtens bei der Auswahl der WEA-Standorte beachtet werden. - Ggf. erforderliche Abschaltzeiten und / oder die Durchführung von CEF-Maßnahmen müssen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen. - Bei Rodungsarbeiten sind die Vorgaben gem. §§ 39 und 44 BNatSchG (Rodungen zwischen dem 30.09. – 01.03.) zu beachten.

Schutzgut Boden	
Potenzialfläche „SW1“	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Boden der Potenzialfläche wird überwiegend aus einem besonders schutzwürdigem Braunen Plaggenesch gebildet. Hierbei handelt es sich um einen Plaggenboden über sandigem Material aus dem Mittelpleistozän. Der Boden weist mit 25-40 Bodenpunkten geringe Qualitäten als Pflanzenstandort auf. - Der südliche Teilbereich ist als Podsol-Gley ausgebildet. Dieser besteht aus Sandes einer Terrassenablagerung des Jungpleistozäns. Die Bodenwertzahlen liegen hier bei Werten zwischen 20 und 30. Dieser Boden ist nicht als schutzwürdig ausgewiesen. - Die Flächen werden überwiegend agrarisch zur Futtermittelproduktion / Energiegewinnung genutzt.
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung werden Böden mit teilweise geringer, überwiegend aber mittlerer Funktionserfüllung und Bedeutung für Futtermittelproduktion / Energiegewinnung überplant. Zudem erfolgt eine Beeinträchtigung der Bodengenese für den Bau von Windkraftanlagen (Anlagefundamente, Trafostation, Zuwegungen) durch Voll- und Teilversiegelung innerhalb der Zonen. - Unter Berücksichtigung der auf der Ebene der Genehmigungsplanung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut vorbereitet. - Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes können Vorkommen von Bodendenkmälern (kulturgeschichtlicher Bodenfunde) nicht ausgeschlossen werden, daher sind bei der Realisierung Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit die Untere Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen.

Schutzgut Wasser	
Potenzialfläche „SW1“	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb der Abgrenzungen liegen keine Oberflächengewässer vor. - Weiter nördlich verläuft der Frankenbach. Dieser wird jedoch nicht von der Planung berührt. - Der Potenzialfläche unterliegen keine Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete.
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Planung wird aufgrund einer geringen Flächendimension zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate führen. Niederschlagswasser wird in die angrenzenden Flächen geleitet. - Eine Zerschneidung von Gewässern sollte auf der Ebene der Genehmigungsplanung durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden. Dennoch erforderlich werdende Überfahrten sind gem. § 99 LWG NRW genehmigungspflichtig und vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. - Zu den vorhandenen Gewässern ist bei Planungen ein Abstand von 10 m zur Gewässeroberkante einzuhalten.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Potenzialfläche „SW1“	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die klimaökologische Bedeutung einer Fläche bemisst sich aus der Frischluft- oder Kaltluftproduktivität. Die Flächen fungieren in Abhängigkeit zur Dauer der Vegetationsbedeckung als Kaltluftentstehungsgebiete mittlerer bis hoher Qualität. Das Klima in den Änderungsbereichen ist typisches Außenbereichsklima. - Die Ackerflächen sind von mittlerer Bedeutung für Kaltluftproduktion. Die vereinzelt Gehölzstrukturen fungieren im luftökologischen Gefüge als Schadstofffilter und Kalt- und Frischluftproduzent und haben eine höhere Bedeutung. - Eine direkte Funktion für den lufthygienischen Ausgleich von Siedlungsflächen besteht nicht.
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ist nicht mit nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld zu rechnen, da weder durch die Art der planungsrechtlich zulässigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Regional Klimas zu erwarten ist. - Im Rahmen der konkreten Standortplanung sollte im Sinne des Vermeidungsprinzips eine Überplanung von Gehölzen oder Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion vermieden werden. - Mit der vorliegenden Erweiterung von Windkonzentrationszonen folgt die Stadt der Zielsetzung der Bundespolitik zur Förderung von regenerativen Anlagen zur Verminderung des CO₂ Ausstoßes und somit langfristiger Verbesserung des globalen Klimas.

Schutzgut Landschaft	
Potenzialfläche „SW1“	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild ist durch eine vorwiegend flache Topographie geprägt. Es finden sich nur wenig gliedernde Elemente. - Die Fläche wird vom Landschaftsplan „Ostbevern“ abgedeckt. - Der Landschaftsplan trifft für die Potenzialfläche keine Festsetzungen. Als Entwicklungsziel ist für den östlichen Bereich die „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und im Westen die „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ vorgesehen.
Auswirkungen	<p>Windkraftanlagen beeinträchtigen aufgrund ihrer ausgeprägten vertikalen Dimension das Landschaftsbild abhängig von der technischen Ausprägung und der Topographie in unterschiedlicher Stärke. Sämtliche neuen Konzentrationszonen grenzen unmittelbar an Landschaftsschutzgebiete. Die Auswirkungen sind abhängig von der Vorhabengestaltung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend ermittelbar. Die Eingriffe in das Schutzgut sind im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Genehmigungsverfahrens gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz zu ermitteln, zu bewerten und zu kompensieren. Hierbei ist zu beachten, dass gem. Urteil vom OVG Münster vom 28.02.2008 (Az. 20 A1060/06) festgestellt wurde: „Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden.“ So sei es auch hinzunehmen, dass sich Kulturlandschaft als nicht statisches Gut in stetem Wandel durch anthropogene Veränderungen befindet. Die Ausübung des Planungsvorbehalts durch die Gemeinde Ostbevern, also die Beschränkung der Windenergienutzung auf wenige Konzentrationszonen stellt bereits eine planerische Minimierung des Eingriffs dar.</p>

Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Schutzgut Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
	Potenzialfläche „SW1“
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Windenergieerlasses, wurden im Rahmen der gesamtstädtischen Planung um kleinere Baudenkmale (Bildstock) ein Abstand von 100 m, um größere Baudenkmale mit Wohnen ein Abstand von 600 m, um Baudenkmale ohne Wohnen ein Abstand von 300 m und um Baudenkmale mit Fernwirkung ein Abstand von mind. 1.000 m eingerichtet. Bodendenkmale wurden als Fläche und mit einem zusätzlichen Abstand von 100 m gesichert. - Hinsichtlich weiterer Wirkungen ist zwar hinzunehmen, dass sich Kulturlandschaft als nicht statisches Gut in stetem Wandel durch anthropogene Veränderungen befindet, dennoch wurde mit der Ausweisung der Konzentrationszonen einer gesamtstädtischen Überplanung durch WEA entgegengewirkt und durch die vorliegende Planung eine Beschränkung auf nur die vorliegenden Konzentrationszonen freigegeben. Zudem ist im Rahmen der konkreten Standortsuche und Genehmigungsplanung zu prüfen, inwieweit durch die Anlagen visuell nachteilige Wirkungen in die Umgebung vorbereitet werden und welche Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Wirkungen bestehen (vgl. Landschaftsbild). - Zudem können im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Vorkommen von Bodendenkmälern (kulturgeschichtlicher Bodenfunde) nicht ausgeschlossen werden, daher sind bei der Realisierung Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit die Untere Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen. - Bei dem vorliegenden schutzwürdigen Boden handelt es sich um einen Plaggensch, der ebenfalls als Kulturgut zu schützen ist.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).

9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Tab. 6: Zusammenstellung der Nullvariante für die zukünftig im Teilflächennutzungsplan Windenergie dargestellten Konzentrationszonen.

Potenzialfläche NO2	Potenzialfläche NO3	Potenzialfläche SO1	Potenzialfläche SO2	Potenzialfläche SO3	Potenzialfläche SW1
<ul style="list-style-type: none"> - Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen in den Änderungsbereichen ist bei Nichtdurchführung der Änderung nicht auszugehen. Es besteht kein besonderes Habitatentwicklungspotenzial, dass durch die Änderung verhindert würde. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. 					

9.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Tab. 7: Maßnahmenübersicht.

	Potenzialfläche „NO2, NO3“	Potenzialfläche „SO1, SO2, SO3“	Potenzialfläche „SW1“
	<ul style="list-style-type: none"> - Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind bereits durch die verschiedenen Planungsschritte und im Rahmen von Abstimmungen Vorgaben zur Minderung von Eingriffen oder Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eingeflossen (vgl. Einleitung). In diesem Sinne wird z.B. die im Nordosten von Ostbevern befindliche Zone „NO1“ aufgrund artenschutzfachlicher Bedenken im vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht als Konzentrationszone dargestellt. Die im Zuge der Umweltprüfung festgestellten Vermeidungs- oder Verminderungsmöglichkeiten für die nachfolgende Genehmigungsplanung sind: 		
Schutzgut Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist über die erforderlichen Mindestabstände hinaus der Immissionsschutz nachzuweisen. Potentiell denkbare Maßnahmen zum Immissionsschutz umfassen z.B. eine Begrenzung der Schalleistungspegel (schallreduzierter Betrieb). 		
Schutzgut Biototypen	<ul style="list-style-type: none"> - Höherwertige Biotopstrukturen (Gewässer, Grünland, Gehölzstrukturen) sollten nicht überplant werden. - Zuwegungen sollten nach Möglichkeit auf vorhandene, versiegelte Wege gelegt werden. 		
Schutzgut Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Kontinuierliches Fledermausmonitoring gemäß Gutachten über einen Zeitraum von 2 Jahren nach Abstimmung mit der ULB sowie Abstimmung der Abschaltzeiten in Abhängigkeit der Artenvorkommen. - Darüber hinaus sind laut Artenschutzgutachter: <ul style="list-style-type: none"> - Standorte der WEA mindestens 50 m von Wegen und Waldrändern (Flugstraßen) abzurücken. - Baufelde außerhalb der Brutzeit (also zwischen 01.08.-11.03.) herzurichten. - Bei Rodungsarbeiten sind die Vorgaben gem. §§ 39 und 44 BNatSchG (Rodungen zwischen dem 30.09. – 01.03.) zu beachten. - Bei Hinweisen auf Vorkommen der Mopsfledermaus ist die Untere Landschaftsbehörde und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Beachtung der Ergebnisse der Kartierung / des Gutachtens bei der Auswahl der WEA-Standorte. - Ggfls. Einhaltung von Abschaltzeiten und / oder Durchführung von CEF-Maßnahmen gemäß abschließendem Artenschutzgutachten und in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde. - Bei Rodungsarbeiten sind die Vorgaben gem. §§ 39 und 44 BNatSchG (Rodungen zwischen dem 30.09. – 01.03.) zu beachten. 	
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Minderung der Eingriffsfläche durch Standortwahl. 	<ul style="list-style-type: none"> - Minderung der Eingriffsfläche durch Standortwahl. - Im Sinne der Eingriffsregelung sollten im Rahmen der Standortsuche schützenswerte Böden nicht überplant– oder aber durch Maßnahmen auf gleichermaßen schützenswerten Böden ausgeglichen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Minderung der Eingriffsfläche durch Standortwahl. - Im Sinne der Eingriffsregelung sollten im Rahmen der Standortsuche schützenswerte Böden nicht überplant– oder aber durch Maßnahmen auf gleichermaßen schützenswerten Böden ausgeglichen werden.
Klimaschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Überplanung von Gehölzen oder Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion vermieden werden. 		
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Auf der Ebene der Genehmigungsplanung ist eine Landschaftsbildanalyse der Eingriff in das Landschaftsbild zu ermitteln und zu kompensieren. 		

9.5 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Mit der Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ zur Ausübung des Planungsvorbehalts gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Beschränkung der Windenergienutzung auf Konzentrationszonen), sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da

- die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele im Rahmen der Potenzialflächenanalyse, durch Einhalten der Abstandskriterien des Windenergieerlasses bei der Auswahl der Flächen, beachtet wurden;
- auf der Ebene der verbindlichen Genehmigungsplanung die verschiedenen und in den entsprechenden Gutachten genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen beachtet werden.

9.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplanes erfolgte in einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere, in dem alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen gemäß der aktuellen Rechtsprechung für das gesamte Gemeindegebiet in einer Potenzialflächenanalyse eingeflossen sind (vgl. Einleitung). Nach Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde und aus der Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort (z.B. vorhandener Uhu-Lebensraum) erfolgte die Festlegung von 3 neuen, teils mehrkernigen Konzentrationszonen und der Erhalt von 3 bestehenden Zonen.

Weitere alternative Standortmöglichkeiten, die im Hinblick auf die städtebaulichen Ziele gegenüber den vorliegenden Standorten städtebauliche oder ökologische Vorteile aufweisen, bestehen somit nicht.

9.7 Zusätzliche Angaben

9.7.1 Darüber hinaus gehende technische Verfahren

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung. Darüber hinausgehende technische Verfahren wurden im Rahmen der Erfassung der Artenschutzgutachten (Batdetektor, Ultraschall-Detektoren, Aufzeichnungsgeräte) erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

9.7.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Gemeinde zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Dieses ist für die jeweiligen Vorhaben im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren und mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Sonstige Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB.

9.8 Zusammenfassung

Mit Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ soll die Windenergienutzung im Gemeindegebiet auf die mittels einer Potenzialflächenanalyse festgestellten und in einem Abstimmungsprozedere festgelegten z.T. mehrkernigen Konzentrationszonen reduziert werden.

Dabei werden die bestehenden Konzentrationszonen (WAF 01, WAF 02 und WAF 54) mit in die Planung integriert.

Gemäß den §§ 2 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB ist für die ausgewiesenen Konzentrationszonen eine Umweltprüfung erforderlich. Somit werden mit der vorliegenden Umweltprüfung die neuen Windkonzentrationszonen „NO 2-3“, „SO1-3“ und „SW“ betrachtet. In diesem Zusammenhang ist nachzuweisen, dass die Umsetzung in der Örtlichkeit auch vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Vorgaben gewährleistet ist.

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplans erfolgte in einem 3-stufigen Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere.

Im ersten Schritt erfolgte eine „Potenzialflächenanalyse“ in der alle (städtebaulichen wie auch) umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben als „harte“ und „weiche“ Tabukriterien für das gesamte Gemeindegebiet dargestellt wurden. Hieraus ergaben sich mehrere „Suchräume für Konzentrationszonen“. Im zweiten Schritt wurden weitere über die planungsrechtlichen Vorgaben hinausgehende bekannte Restriktionen (z.B. ökologisches Konfliktpotenzial, artenschutzfachliche Vorgaben) abgestimmt. Im Ergebnis werden nun drei, teils mehrkernige, Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan „Windenergie“ dargestellt.

Für diese Flächen ist die Betrachtung der Umweltschutzgüter im vorliegenden Umweltbericht erfolgt.

Die Ergebnisse sind vielschichtig und im Detail den Tabellen des

Umweltberichtes zu entnehmen. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass im Rahmen der weiteren konkreten Standortplanung Rücksicht auf z.B. unterliegende schutzwürdige Böden, im Umfeld gelegene Denkmäler, teilweise vorhandene hochwertige Biotopstrukturen oder ein hochwertiges Landschaftsbild zu nehmen ist. Auch der Immissionsschutz ist – wenngleich bereits im Zuge der Potenzialflächenanalyse über Mindestabstände gesichert – im Rahmen der Genehmigungsplanung in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sicherzustellen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Menschen vorbereitet werden. Zudem sind für alle Flächen bereits artenschutzrechtliche Gutachten vorgelegt, die je nach Artenvorkommen ein breites Spektrum an Maßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, sensible Lageplanung, Vermeidung von Lockwirkung, Schutzabstände zu angrenzenden Habitaten, Abschaltalgorithmen ggf. je nach Lage auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten) beinhalten. Grundsätzliche Ausschlusskriterien konnten gemäß den bis dato erstellten Artenschutzgutachten für keine Fläche festgestellt werden. Jedoch sind die in den Gutachten genannten Maßnahmen im Rahmen der weiteren Planung zwingend zu beachten, da sie vielfach Voraussetzung für die Genehmigung sind (Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG).

Durch die Beanspruchung von bisher unbeplanten Flächen wird im Rahmen der Genehmigung ein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB vorbereitet, der durch geeignete Maßnahmen auszugleichen ist.

Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung der Eingriffsintensität (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze, Grünland oder Gewässer, Ersatzstrukturen für das Biotopverbundsystem) erfolgen und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, kann sichergestellt werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet werden.

Im Ergebnis der Umweltprüfung sind mit der Ausweisung der Konzentrationszonen nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da im Rahmen der Tabuflächenanalyse die Berücksichtigung der gesetzlichen städtebaulichen und ökologischen Vorgaben beachtet wurden und verschiedene Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen auf der Ebene der verbindlichen Planung / Genehmigungsplanung bestehen.

Darüber hinausgehende technische Verfahren wurden im Rahmen

der Erfassung der Artenschutzgutachten (Batdetektor, Ultraschall-Detektoren, Aufzeichnungsgeräte) erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Als Monitoring-Maßnahmen sind im Rahmen der Genehmigung Gondelmonitoring mit daraus resultierenden Abschaltalgorithmen für Fledermäuse erforderlich.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Ostbevern
Coesfeld, im Februar 2016

Michael Ahn, Dipl.-Ing. Stadtplaner
Dr. Fabian Borchard, Dipl.-Landschaftsökologe
Volker Bösing, Dipl.-Landschaftsökologe

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

• **Überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**

Gem. § 1a BauGB und § 21 Abs. 1 BNatSchG ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ werden durch die dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet, deren konkreter Umfang erst mit Kenntnis der genaueren Anzahl, Lage und Erschließung der WEA quantifizierbar ist. Eine exakte Eingriffsbilanz nach dem in NRW anzuwendenden Biotopwertverfahren* kann daher erst im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes im Zusammenhang mit der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen.

Der erforderliche Ausgleich bzgl. des Landschaftsbildes wird auch erst auf der Ebene des Landschaftspflegerischen Begleitplans bei der Analyse des Landschaftsbildes ermittelt.

• **Eingriffe in den Naturhaushalt**

Eingriffe in den Naturhaushalt ergeben sich sowohl durch eine dauerhafte als auch eine temporäre Inanspruchnahme / Versiegelung von Böden. Je nach Standortplanung werden dementsprechend durch den Bau von Windkraftanlagen i.d.R. Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung, die zudem auch eine hohe ökologische Wertigkeit aufweisen kann (dauerhaft) beansprucht.

Im Sinne der Stufenreihenfolge „Vermeidung vor Ausgleich“ ist eine Beanspruchung ökologisch höherwertiger Flächen - unter Berücksichtigung des jeweiligen Eingriffsinteresses - zu vermeiden.

Bei der Flächeninanspruchnahme / Versiegelung werden folgende Flächengrößen pro 3-MW-Anlage als Richtwerte** zugrunde gelegt:

Fundament	450 qm
Kranstellfläche	1.800 qm
Zuwegung	300 qm
Gesamt	2.550 qm

Dabei wird das Fundament als versiegelte Fläche in der Bilanz verrechnet. Die Kranstellfläche muss dauerhaft und frostsicher erstellt werden. Sie wird als Schotterfläche angelegt und wird hier als teilversiegelte Fläche betrachtet. Das gleiche gilt für die Zuwegung. Für diese ist eine Breite von 6 m anzunehmen. Da die Anlagen unterschiedlich weit von bestehenden Wegen errichtet werden, wird ein durchschnittlicher Wert von 50 m Länge für die Zuwegung angenommen und als teilversiegelte Fläche bilanziert.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (März 2002): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen.

** Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen (2012): Leitfaden Rahmenbedingungen Für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen.

Insgesamt wird von einem durchschnittlichen **Flächenverbrauch von 2.550 qm pro 3-MW-Anlage** ausgegangen.

In den neuen Potenzialflächen ist rein rechnerisch maximal mit dem Neubau von 10 WEA zu rechnen. In der folgenden Bilanzierung des Eingriffes wird mit der maximalen Ausnutzung der Flächen gerechnet. Falls jedoch Anlagen geplant werden, die geringere Leistungen als 3 MW erreichen, sind kleinere Abstände zwischen den einzelnen Anlagen möglich was sich auf den zu leistenden ökologischen Ausgleich negativ auswirken würde. Bei einem Repowering würde, bei einem Rückbau einer bestehenden Altanlage und einer Entsiegelung der Flächen bei gleichzeitigem Bau einer neuen Anlage die Größenordnung der versiegelten Flächen annähernd gleich bleiben.

In der Bilanz wird als Ausgangsbiotop „Ackerfläche“ angesetzt, da eine Inanspruchnahme ökologisch „höherwertiger“ Flächen ohnehin vermieden werden sollte. Falls andere Biotope in Anspruch genommen werden müssten, würde sich das i.d.R. ebenfalls negativ auf die Bilanz auswirken (erhöhter Ausgleichsbedarf). Dies kann jedoch erst bei der exakten Bilanzierung im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans berücksichtigt werden, da erst hier der genaue Standort der Windkraftanlagen bekannt ist.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
3.1	Acker*	25.500,0	2,0	1,0	2,0	51.000,0
Summe Bestand G1		25.500,0				51.000,0

* 2550 m² / WKA

Tab.2: Zielzustand bei Neubau von 10 WEA mit 3 MW Leistung

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelte Fläche*	4.500,0	0,0	1,0	0,0	0,0
1.3	Teilversiegelte Fläche**	21.000,0	1,0	1,0	1,0	21.000,0
Summe Planung G2		25.500,0				21.000,0

* Fundament: 450 m²

** Kranstellfläche: 1800 m², Zuwegung: 300m²

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	21.000	-51.000	=	-30.000
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund	-30.000,00 Biotopwertpunkten.			

Kriterium	hartes Tabu		Weiches Tabu	
	Bezugsobjekt + Puffer	Begründung	Vorsorgeabstand + Puffer	Begründung
Siedlungsflächen				
Siedlungsflächen der Ortslagen (FNP und RP), Sonderbaufläche Schule, Gemeinbedarfsflächen	Fläche + 300 m	Erforderlicher minimaler Abstandswert für das Emissionsspektrum einer Referenzanlage im stark schallreduzierten Betrieb (< 100 dB(A)) bezogen auf WA-Werte (40 dB(A) nachts). Bei Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik ist nicht damit zu rechnen, dass die Konflikte auf der Zulassungsebene überwunden werden könnten. Gleichzeitig 2fache Anlagengesamthöhe (Referenzanlage) als untere Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05 - Einzelfallprüfung erforderlich).	+ Puffer 500 m	Ertragsoptimierter Betrieb von mindestens 3 WKA bis ca. 8 Anlagen oder über 20 Anlagen im einfachen schallreduzierten Betrieb, Schutzanspruch wenigsten WA (40 dB(A) nachts)
Splittersiedlungen	Fläche + 200 m	Erforderlicher Abstandswert für das Emissionsspektrum einer Referenzanlage im schallreduzierten Betrieb (ca. 103,5 dB(A)) bezogen auf MI-Werte (45 dB(A) nachts). Bei Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik ist nicht damit zu rechnen, dass die Konflikte auf der Zulassungsebene	+ Puffer 400 m	Ertragsoptimierter Betrieb von 8 oder mehr WKA, Schutzanspruch wenigstens MI (45 dB(A) nachts)

Kriterium	hartes Tabu		Weiches Tabu	
		<p>überwunden werden könnten. Gleichzeitig 2fache Anlagengesamt-höhe (Referenzanlage) als untere Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05 --> Einzelfallprüfung erforderlich)</p>		
<p>Gewerbeflächen (FNP/RP), Sonderbaufläche „Nahrungsmittelbetrieb“ im Außenbereich, Ver- und Entsorgungsflächen</p>	<p>Fläche</p>	<p>Gewerbeflächen werden aufgrund der vorrangigen städtebaulichen Zielsetzung, auf diesen Flächen Arbeitsplätze zu schaffen, als hartes Tabukriterium jedoch ohne Berücksichtigung von Abstandsflächen eingestuft. Die gilt auch für die im Regionalplan gesicherten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB). Gleichzusetzen mit gewerblich genutzten Flächen sind auch Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen.</p>	<p>—</p>	
<p>Sonderbaufläche Handel (FNP)</p>	<p>Fläche + 100 m</p>	<p>Ein am Siedlungsrand liegendes Sondergebiet für Einzelhandelsnutzung hingegen hat kein über die bauordnungsrechtlichen Grenzabstände hinausgehendes Schutzbedürfnis bzw. eine aus dem Immissionsrecht abzuleitenden Schutzanspruch; daher wird hier lediglich ein Mindestabstand von pauschal 100 m als hartes Tabu gewertet, dieser beruht auf dem üblicherweise einzuhaltenen Grenzabstand zwischen unter-</p>	<p>—</p>	

Kriterium	hartes Tabu		Weiches Tabu	
		schiedlichen Nutzungen und berücksichtigt darüber hinaus kleinere Erweiterungsspielräume		
Friedhof (FNP)	Fläche + 100 m		+ Puffer 200 m	Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung (mindestens 2fache Anlagensamthöhe der Referenzanlage, OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05) einer Nutzung, die tagsüber erhöhte Ansprüche an einen Ort der Ruhe und Besinnung: Berücksichtigung möglicher standortgebundener Erweiterungen
Sportanlagen, Parkanlagen und Dauerkleingärten (FNP)	Fläche + 100 m	Für sämtliche Grünflächennutzungen, die sich am Ortsrand oder im Außenbereich finden gibt es keinen normativen Immissionsschutz; dies gilt nicht nur für Sportanlagen, Kleingärten und Parkanlagen, sondern auch für Friedhöfe; in allen Fällen wird daher nur der pauschalierte Mindestabstand von 100 m als ein hartes Tabu gewertet.	+ Puffer 100 m	Sportplätze, Kleingärten und Parkanlagen ein eher untergeordnetes Ruhebedürfnis. Hier wird der als weiches Tabu gewertete Vorsorgeabstand auf 100 m begrenzt. Die damit insgesamt 200 m tiefen Abstandszonen begründen sich nicht über einen vorsorgenden Immissionsschutz, sondern sind eher als Entwicklungsspielraum für derzeit nicht absehbare notwendige bauliche Veränderungen zu sehen.

Kriterium	hartes Tabu		Weiches Tabu	
	Bezugsobjekt + Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + Puffer	Begründung
Außenbereichsnutzungen				
Außenbereichswohnen	Fläche + 100 m	Privilegierungsstatus im Einzelfall zu klären (Mindestabstand einer WKA im stark schallreduzierten Betrieb zur Einhaltung von MI-Werten: ca. 170 m); optisch bedrängende Wirkung nach Einzelfallprüfung	+ Puffer 350 m	Wohnen im Außenbereich muss deutlich höhere Immissionen hinnehmen, da der Außenbereich gemäß § 35 BauGB baulichen Nutzungen vorbehalten ist die ein höheres Störpotenzial mit sich bringt. Wohngebäude im Außenbereich sind dennoch ein prägendes Merkmal der Siedlungsstruktur der Region und schon aufgrund der räumlichen Streuung landwirtschaftlicher Betriebe unvermeidlich. Daher räumt die Gemeinde auch diesen Nutzungen im Sinne eines weichen Tabukriteriums in Abwägung zwischen der gewachsenen Siedlungsstruktur und ausreichendem Raum für die Windenergienutzung einen Immissionsvorsorgeabstand von zusätzlich 350 m ein. Mit dem damit erreichten Gesamtabstand von 450 m dürften einige Windkraftanlagen konfliktfrei mit Wohnnutzung im Außenbereich zu errichten sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass je nach Anlagenkonfiguration größere Abstände eingehalten werden müssen.

Kriterium	hartes Tabu		Weiches Tabu	
	Bezugsobjekt + Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + Puffer	Begründung
Sonderbaufläche „Landgästehaus“ (FNP)	Fläche + 100 m	bauordnungsrechtlicher Abstand	+ Puffer 400 m	Unter Anwendung von Mischgebietsgrenzwerten ist der Betrieb von 3 WKA im ertragsoptimierten Betrieb oder 15 WKA im einfachen schallreduzierten Betrieb möglich.
Hochspannungsleitungen ab 110 kV (FNP)	Trasse (beidseitig 10 m)	Von Freileitungen ist der Abstand von einem einfachen Rotordurchmesser zu wahren; wenn nachgewiesen werden kann, dass die Turbulenzschlepe im Lee des Rotors die Leiterseile nicht erreicht, kann der Abstand unterschritten werden. Aufwendungen für Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.	+ Puffer 100 m	Technischer Vorsorgeabstand von beiderseits 100 m, um die Gefahr von Schwingungsschäden durch die Turbulenzen eines Windrotors zu minimieren. Hier ist die Annahme wichtig, dass die Windkraftanlagen mit ihrem Rotor nicht außerhalb der Konzentrationszonen liegen, so dass die Standardforderung der Leitungsträger (1-facher Rotordurchmesser) in der Regel erfüllt werden kann.
Bundesstraßen (+ gepl. B 7n)	Fläche + 20m	§ 9 Abs. 1 FStrG Bauverbotsbereich von 20 m	+ Puffer 20 m	§ 9 Abs. 1 FStrG Vorbehaltsstreifen (Zustimmungsvorbehalt)
Landes-, Kreisstraßen	—	—	Fläche + 20m	Zustimmungsvorbehalt nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Bahntrasse (FNP)	Fläche + 40 m	Für Bahntrassen gibt es keinen grundsätzlichen Freihaltekorridor. Im Analogieschluss zum Verkehrswegerecht wird hier jedoch ein Abstand von 40 m (ähnlich Bundesautobahn) als harter Tabubereich definiert. Die fehlenden Ausweichmöglichkeiten begründen diese den übrigen Verkehrswegen gegenüber erhöhte Abstandszone.	+ Puffer 100 m	Dieser Abstand wird analog zu den Hochspannungsleitungen aufgrund der Fahrdrähte zur Sicherstellung des Bahnverkehrs für notwendig erachtet.
Modellflugplatz (FNP)	—		Fläche	Der Modellflugplatz wird, als Standort (ohne Abstände als weiches Tabu gewertet, da eine Verlegung des Standortes prinzipiell möglich ist und hier private und öffentliche Belange gegeneinander abzuwägen sind.

Kriterium	hartes Tabu		Weiches Tabu	
	Bezugsobjekt + Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + Puffer	Begründung
Baudenkmal mit Fernwirkung (Gemeinde)	Fläche + 100 m	Für Abstandserfordernis ist Einzelfallprüfung notwendig (§ 9 Abs. 1 Ziff. b) DSchG. Im Sinne eines harten Tabus kann lediglich ein bauordnungsrechtlicher Grenzabstand normativ abgeleitet werden, der hier mit pauschal 100 m definiert wird.	+ Puffer 900 m	Um die Raumwirksamkeit nicht zu gefährden, werden zu größeren Baudenkmalern mit Fernwirkung (Kirchen) zusätzlich 900 m (Gesamt 1.000 m), zu größeren Baudenkmalen mit Wohnen (Gebäude) 500 m (Gesamt 600 m) und zu größeren Baudenkmalen ohne Wohnen 200 m (Gesamt 300 m) als weiches Abstandskriterium berücksichtigt. Über diesen Schutzabstand soll gewährleistet werden, dass die Erlebbarkeit der Baudenkmale in ihrem baulich-kulturellen Umfeld möglichst ungestört gesichert bleibt und die technische Überformung insbesondere in Gestalt einer Maßstabsverzerrung durch die beachtlichen Höhen von Windkraftanlagen nicht unmittelbar auf das Denkmal wirkt.
Baudenkmal mit Wohnen	Fläche + 100 m		+ Puffer 500 m	
Baudenkmal ohne Wohnen	Fläche + 100 m		+ Puffer 200 m	
Bildstock, (Gemeinde), Bodendenkmale (FNP)	Fläche + 100 m		—	

Kriterium	hartes Tabu		Weiches Tabu	
	Bezugsobjekt + Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + Puffer	Begründung
Naturräumliche Restriktionen				
Naturschutzgebiete (LP + ULB)	Fläche	Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete (Satzung) oder durch Überlagerung mit einem „BSN“ (Bereich zum Schutz der Natur) als Ziel der Raumordnung ohne Abwägungsspielraum geschützt. Diese Regelungen enthalten ein Bauverbot. Ausnahmen für Windkraftanlagen sind nicht vorgesehen.	+ Puffer 200 m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten.
§ 30 Biotope	Fläche	Naturdenkmäler und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind zu werten wie sehr kleinräumige Naturschutzgebiete. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Na-	+ Puffer 100 m	Pufferzone zum Umgebungsschutz
Naturdenkmale	Fläche		+ Puffer 100 m	Pufferzone zum Umgebungsschutz

		turdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 28 BNatSchG).		
Fließgewässer (FNP)	——		Fläche + 5 m	Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist nach § 38 Abs. 3 WHG grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m frei zu halten (WEE; 2011, 8.2.1.6).
Waldflächen	——		Fläche	Waldflächen werden angesichts des durchschnittlichen Waldanteils von rund 20 % und der unstreitig umfassenden Alternativen außerhalb des Waldes im Gemeindegebiet Ostbevern als weiches Tabu gewertet. Schutzabstände werden dabei nicht berücksichtigt, da die Abstandsproblematik erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt werden kann. Gemäß den in Aufstellung befindlichen Zielen (LEP-Entwurf 2013) ist Wald für Windenergie grundsätzlich zugänglich, solange die ökologischen Funktionen des Waldes damit nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Aufgrund des eher geringen Flächenanteils ist davon jedoch auszugehen.
Wasserschutzgebiete I +II	Fläche	In der Verordnungen der WSG sind regelmäßig Bauverbote für die Schutzzone I (Fassungsbereich) festgesetzt. In der Wasserschutzzone I ist die Errichtung von	——	

		Windenergieanlagen unzulässig (WEE, 2011, 8.2.2).		
Überschwemmungsgebiete (RP)	_____		Fläche	In festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 1 WHG und in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 6 i.V.m. § 67 Abs. 3 WHG und aufgrund von 106 WHG ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen als Ausnahmeentscheidung nach § 78 Abs. 2 ff. zulässig.
Flächen zum Schutz der Landschaft , potenzielle Ausgleichsflächen (FNP)	_____		Fläche	
Bereiche zum Schutz der Natur	Fläche	Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit kommt die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur nicht in Betracht. (WEE, 2011, 3.2.3.3)		

**Sachlicher
Teilflächennutzungsplan
„Windenergie“
Gemeinde Ostbevern**